

Das migrationspoli- tische Existenzmini- mum

Eine verfassungsrechtliche Prüfung der Leis-
tungskürzungen im Asylbewerberleistungs-
gesetz (AsylbLG)

11. Zyklus

Working Paper #27
2020

Miriam Bräu
Philip Heimann

Das vorliegende Working Paper ist Ergebnis der Projektarbeit der Autor*innen im 11. Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund und Menschenrechte (HLCMR) im Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2020.

In den Working Papers werden Schriftstücke veröffentlicht, die im Rahmen und in Absprache mit der HLCMR entstanden sind. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt den jeweiligen Autor*innen und gibt nicht notwendigerweise die Position der HLCMR oder der Kooperationspartner*innen wieder.

Betreuung: Maya Markwald, Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (HLCMR) in Kooperation mit der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF).

Die Autor*innen wurden von Seiten der Kooperationspartnerin betreut durch Sarah Lincoln.

Gestaltung: Daniela Burger (<http://www.buerodb.de>)

Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte
Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und
Geschlechterstudien

Unter den Linden 9, 10099 Berlin

www.hlcmr.de

ISSN: 2698-816X

Inhaltsverzeichnis

Summary.....	1
A. Einleitung.....	3
B. Das Regelungssystem des AsylbLG.....	6
I. Grundlagen.....	6
II. Die Sanktionstatbestände im Einzelnen.....	7
1. Mitwirkungspflichten (§ 1a Abs. 3, 5 AsylbLG).....	7
2. Zuständigkeit eines anderen Landes (§ 1a Abs. 4, 7 AsylbLG).....	8
III. Zusammenfassung.....	9
C. Rechtsprechung.....	11
I. Rechtsprechung des BSG.....	11
II. Rechtsprechung der Fachgerichte.....	12
D. Verfassungsmäßigkeit des § 1a AsylbLG.....	14
I. Schutzbereich: Menschenwürdiges Existenzminimum gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m Art. 20 Abs. 1 GG.....	14
1. Menschenwürdiges Existenzminimum als einheitliches Grundrecht.....	15
2. Konkretisierung durch die Gesetzgebung.....	16
3. Das Grundrecht als Leistungsanspruch.....	18
II. Eingriff.....	19
III. Rechtfertigung.....	20
1. Einschränkung des Grundrechts.....	20
a) Verfassungsrechtliche Anforderungen an das legitime Ziel.....	21
b) Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Geeignetheit und Erforderlichkeit.....	23
c) Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Angemessenheit	23
2. Verhältnismäßigkeit des § 1a Abs. 3-5, 7 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG 24	
a) Legitime(s) Ziel(e).....	25

aa) Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Mitwirkungspflichten	26
bb) Durchsetzung asylrechtlicher Zuständigkeitsregeln	27
cc) Verhinderung von rechtsmissbräuchlichem Verhalten	30
dd) Verhinderung von „Pull-Effekten“	33
b) Geeignetheit	33
aa) Leistungsminderungen als grundsätzlich geeignetes Mittel	34
bb) Abwendungsmöglichkeit durch eigenes Verhalten	35
(1) Zuständigkeit eines anderen Landes (§ 1a Abs. 4, 7 AsylbLG)	35
(2) Mitwirkungspflichten (§ 1a Abs. 3, 5 AsylbLG)	36
c) Erforderlichkeit	36
d) Angemessenheit	37
aa) Streichung des soziokulturellen Existenzminimums	37
bb) Kürzung des physischen Existenzminimums	38
cc) Leistungskürzung für Minderjährige	40
dd) Keine Einzelfallgerechtigkeit aufgrund eingeschränkter Härtefallklausel	41
ee) Sanktionsdauer	44
ff) Zwischenergebnis	46
IV. Ergebnis	46
E. Verfassungskonforme Auslegung	47
I. Ermessensreduzierung im Härtefall	48
II. Erfordernis eines pflichtwidrigen Verhaltens	49
III. Reduzierung auf vollziehbar Ausreisepflichtige	50
F. Fazit	52
Quellenverzeichnis	54
Literatur	54
Rechtsprechung	57
Anhang	59
Auszüge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz	59

Summary

Die vorliegende Arbeit unterzieht die Leistungskürzungen des § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einer umfassenden verfassungsrechtlichen Prüfung anhand der Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seinem Urteil vom 5. November 2019 zu den Sanktionen im Sozialrecht gesetzt hat.

Durch die Leistungskürzungen in § 1a Abs. 3-5, 7 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG liegt ein Eingriff in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG vor. Dieses in zwei Grundsatzurteilen von 2010 und 2012 vom BVerfG entwickelte Grundrecht setzt klare verfassungsrechtliche Vorgaben bezüglich der Ausgestaltung des zu gewährleistenden Existenzminimums. Keiner der geprüften Tatbestände des § 1a AsylbLG hält diesen strengen Vorgaben insbesondere an die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs stand.

Es liegen keine legitimen Ziele vor, da ein Eingriff in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nur gerechtfertigt sein kann, wenn damit die Überwindung oder Vermeidung der Bedürftigkeit erreicht werden soll. Insbesondere migrationspolitische Ziele können keine Kürzung des Existenzminimums rechtfertigen. Daher stellen weder die Durchsetzung von aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten noch Ausreisepflichten oder eine Verhinderung von sog. Pull-Effekten ein legitimes Ziel dar. Darüber hinaus kann auch die Verhinderung von rechtsmissbräuchlichem Verhalten keinen Eingriff in das Existenzminimum rechtfertigen, da Sanktionen nicht rein repressiv ausgerichtet sein dürfen.

Weiterhin wären die Leistungskürzungen auch nicht geeignet, um diese Ziele zu erreichen, da in den Fällen des § 1a Abs. 4, 7 AsylbLG keine Abwendung der Sanktion durch eine Verhaltensänderung möglich ist und in den Fällen des § 1a Abs. 3, 5 AsylbLG die Wirksamkeit von Leistungsminderungen bisher nicht wissenschaftlich erwiesen ist.

Inbesondere sind die Leistungskürzungen auch nicht verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie in keinem angemessenen Verhältnis zur Belastung der Betroffenen stehen. Die weitreichenden Kürzungen des

physischen Existenzminimums sowie die komplette Streichung von Leistungen zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums gem. § 1a Abs. 1 AsylbLG sind mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht vereinbar. Darüber hinaus verstoßen die Leistungskürzungen für Minderjährige gem. § 1a Abs. 3 S. 2 AsylbLG gegen die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Weiterhin lassen die Einschränkungen der Härtefallklausel im Falle von Leistungskürzungen keine Einzelfallgerechtigkeit zu und sind somit nicht angemessen. Im Ergebnis stellen die Leistungskürzungen gem. § 1a AsylbLG einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m Art. 20 Abs. 1 GG dar.

Die Normen können nach den Maßstäben des BVerfG-Urteils von 2019 auch nicht verfassungskonform ausgelegt werden. Somit sind die Leistungskürzungen im AsylbLG verfassungswidrig.

A. Einleitung

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) trat am 30. Juni 1993 in Folge des sogenannten Asylkompromisses in Kraft. Nachdem rassistische Anschläge wie in Mölln und Rostock-Lichtenhagen im öffentlichen Diskurs auf Fehler in der deutschen Flüchtlingspolitik und die ungewohnt hohe Zahl von Asylbewerber*innen zurückgeführt wurden, verständigte die Regierung von CDU/CSU und FDP sich mit der SPD auf eine einschränkende Neuregelung des Asylrechts.¹ Das damalige Ziel war es, die Zahl von nach Deutschland kommenden Geflüchteten zu begrenzen, um so einen angeblichen Missbrauch des Asylrechts zu verhindern. Teil der damaligen Gesetzesänderungen war auch die Einführung des AsylbLG, das auch als „leistungsrechtlicher Annex“ des Asylkompromisses gesehen wird.² Es handelt sich bei den Regelungen des AsylbLG dabei nicht um Sozialrecht im formalen Sinne, da keine Aufnahme der Regelungen ins Sozialgesetzbuch (SGB) erfolgte; es regelt jedoch materiell die Gewährung von (Sozial-)Leistungen an Ausländer*innen, die nach Deutschland eingereist sind und einen Asylantrag gestellt haben bzw. stellen wollen. Personen, die kein Asyl bewilligt bekommen haben, aber i.S.d. § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet sind oder die bereits vollziehbar ausreisepflichtig sind, fallen ebenfalls unter den Anwendungsbereich des AsylbLG und sollen bis zu ihrer Ausreise die dort geregelten Leistungen gewährt bekommen.

Das AsylbLG sah sich seit seiner Einführung vielen Veränderungen und Novellierungen durch die Gesetzgebung ausgesetzt. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des AsylbLG vom 25. August 1998³ wurde die Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG eingeführt, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Kürzung der gewährten Leistungen vorsieht. Die Vorschrift knüpft an den Vorwurf der sogenannten missbräuchlichen Aufenthaltnahme bzw. Aufenthaltsverlängerung durch Asylbewerber*innen an. Sie verfolgte das Ziel, die

¹ Bundeszentrale für politische Bildung, 2013.

² Leopold in: G/W/F, AsylbLG, Einleitung Rn. 1.

³ BGBl. I 1998, S. 2505.

Ausreisebereitschaft bestimmter Personen zu fördern und einem „nicht unerheblichen Leistungsmissbrauch“ entgegenzuwirken.⁴ Bereits damals wurden Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit dieser Leistungskürzungen mit der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip geäußert.⁵

Trotz der vielen Novellierungen des AsylbLG blieb die tatsächliche Höhe der Regelleistungen lange Zeit unverändert. Das führte schließlich 2012 zu einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), welches die Leistungen des AsylbLG mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m Art. 20 Abs. 1 GG) für unvereinbar erklärte. Daraufhin musste die Höhe der damaligen Leistungen von der Gesetzgebung angepasst werden.

Insbesondere seit 2015 kam es erneut zu zahlreichen Änderungen des AsylbLG. Ähnlich wie zur Zeit der Einführung des AsylbLG fand dies vor dem Hintergrund eines starken Anstiegs gestellter Asylanträge und damit auch mit einem Anstieg der geleisteten Leistungen nach dem AsylbLG statt.⁶ Die Gesetzesänderungen stellten u.A. eine Reaktion auf ein angespanntes gesellschaftspolitisches und rassistisch aufgeladenes Klima dar, in dem krisenhafte Zustände konstruiert⁷ und die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung zunehmend kritisiert wurden⁸. Zuletzt wurde das AsylbLG im Rahmen des sogenannten Migrationspakets durch das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“⁹ im August 2019 novelliert. Laut Gesetzesbegründung sollte hierdurch das rechtliche Instrumentarium zur Durchsetzung der Ausreisepflicht effektiviert werden,¹⁰ weshalb auch der Anwendungs-

⁴ *Hohm*, S. 1046.

⁵ Vgl. *Röseler/Schulte*, S. 21 ff.

⁶ Bezogen 2014 noch ca. 363.000 Menschen Regelbedarfsleistungen, stieg die Zahl 2015 auf ca. 975.000 (Stand 09/2019), vgl. *Statistisches Bundesamt*.

⁷ Zur Problematik des Krisen-Begriffs siehe *Cabot*; vgl. dazu auch die Aussage des Nationalen Normenkontrollrates im Hinblick auf das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“: „Von einer akuten Krisensituation, die ein unmittelbares Reagieren des Gesetzgebers erfordert, kann heute nicht mehr gesprochen werden“ (*Nationaler Normenkontrollrat*, S. 2).

⁸ Vgl. *Haller*, S. 142.

⁹ Auch „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, BT-Drs. 19/10047.

¹⁰ BT-Drs. 19/10047, S. 1.

bereich der Leistungskürzungen des § 1a AsylbLG erweitert wurde. Die Novellierung wurde aufgrund starker Grundrechtseinschränkungen bereits im Vorfeld von vielen Fachverbänden erheblich kritisiert.¹¹ Auch die Ausweitung der Leistungskürzungen im AsylbLG wurden erneut als ein schwerer Eingriff in das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gesehen.¹²

Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum wurde vom Bundesverfassungsgericht erstmals im Hartz IV-Urteil vom 9. Februar 2010 benannt und konkretisiert. Es leitet sich aus der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 1 GG ab. Im bereits genannten Urteil zur Leistungshöhe des AsylbLG aus dem Jahr 2012 sowie erneut im Urteil zu den Hartz IV-Sanktionen im SGB II vom 5. November 2019 hat das BVerfG das Grundrecht weiter ausgeformt und neue Maßstäbe gesetzt. Insbesondere vor dem Hintergrund des letzten Urteils, in dem die SGB II-Sanktionen teilweise für verfassungswidrig erklärt wurden, stellt sich die Frage, ob auch die Leistungskürzungen des AsylbLG möglicherweise nicht den verfassungsrechtlichen Maßstäben genügen.

Im Folgenden sollen daher ausgewählte Sanktionstatbestände des § 1a AsylbLG einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Dafür werden das Regelungssystem des AsylbLG und die Sanktionstatbestände im Einzelnen vorgestellt (B.) sowie ein grober Überblick über die bisherige Rechtsprechung zu diesen Normen des AsylbLG gegeben (C.). Anschließend werden die § 1a Abs. 3-5, 7 AsylbLG auf ihre Verfassungsmäßigkeit (D.) sowie die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung (E.) geprüft.

¹¹ Siehe u.A. *Paritätischer Gesamtverband* 08/2019; *Pro Asyl* 2019; *Deutscher Caritasverband* 2019.

¹² *Paritätischer Gesamtverband* 08/2019, S. 10-16.

B. Das Regelungssystem des AsylbLG

I. Grundlagen

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt die Gewährung von Leistungen an Ausländer*innen, die in die BRD eingereist sind und einen Asylantrag gestellt haben bzw. stellen wollen. Auch Personen, die kein Asyl bewilligt bekommen haben, aber i.S.d. § 60a AufenthG geduldet sind oder die bereits vollziehbar ausreisepflichtig sind, bekommen bis zu ihrer Ausreise Leistungen nach dem AsylbLG. Diese Leistungsberechtigung ist in § 1 Abs. 1 AsylbLG geregelt.

Die Grundleistungen für diese berechtigten Personen sind in § 3 AsylbLG festgelegt und umfassen Leistungen für den sog. notwendigen Bedarf (Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) sowie zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Darüber hinaus können zusätzliche Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG), für Kinder und Jugendliche (§ 3 Abs. 4 AsylbLG), bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) und in sonstigen Härtefällen (§ 6 AsylbLG) gewährt werden (sog. HärteklauseIn).¹³

Die Leistungskürzungen sind in § 1a AsylbLG festgelegt und knüpfen an verschiedene Personengruppen von Asylbewerber*innen bzw. deren Verhaltensweisen an. Wenn einer der Tatbestände der Abs. 1-7 erfüllt ist (siehe B. II.), führt dies zu einer Kürzung der Regelleistungen gem. § 1a Abs. 1 S. 2, 3 AsylbLG. Danach werden nur noch Leistungen für den „notwendigen Bedarf“ übernommen, während Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG gestrichen werden und auch die Leistungsgewährung in besonderen Fällen nach § 2 und § 6 AsylbLG ausgeschlossen ist. Das bedeutet, dass Leistungen für Kleidung, Gebrauchsgüter des Haushalts

¹³ Dies sind im Einzelfall unerlässliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit und zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG.

sowie zur Deckung persönlicher, sozialer Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Leistungen, die im Einzelfall zur Deckung besonderer medizinischer oder anderer gesundheitlicher Bedürfnisse erforderlich sind, entfallen.

II. Die Sanktionstatbestände im Einzelnen

In welchen Fällen diese Kürzungen zum Tragen kommen, hängt von den einzelnen Tatbeständen des § 1a Abs. 1-7 AsylbLG ab. In dieser Arbeit sollen ausgewählte Sanktionstatbestände verfassungsrechtlich geprüft werden. Dabei geht es einerseits um Personen, die bestimmte asylrechtliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllen (geregelt in § 1a Abs. 3, 5 AsylbLG) und andererseits um Personen, für deren Asylverfahren eigentlich ein anderes Land zuständig wäre (geregelt in § 1a Abs. 4, 7).

1. Mitwirkungspflichten (§ 1a Abs. 3, 5 AsylbLG)

Die Tatbestände der Absätze 3 und 5 sanktionieren die Verletzung von sog. Mitwirkungspflichten der Asylbewerber*innen und differenzieren dabei nach der Art der Mitwirkungspflicht.

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG werden Asylbewerber*innen sanktioniert, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Sie erhalten nur die gekürzten Leistungen des § 1a Abs. 1 S. 2, 3 AsylbLG. Betroffen sind davon Duldungsinhaber*innen nach § 60a AufenthG (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG) sowie vollziehbar ausreisepflichtige Personen, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG). Sanktioniert werden fehlende Mitwirkungshandlungen, die dazu führen, dass eine Abschiebung nicht vollzogen werden kann, wie beispielsweise die Nichtvorlage eines gültigen Passes. Die Nichtvollziehbarkeit der Ausreise muss tatsächlich auf dem Verhalten der Person – also der fehlenden oder unzureichenden Mitwirkungshandlung – beruhen (Kausalität); bei mehreren Gründen, die eine Abschiebung verhindern, reicht es dagegen für eine Leistungskürzung nicht aus, wenn die*der Betroffene nur

einen dieser Gründe zu vertreten hat. Von der gleichen Anspruchseinschränkung betroffen sind gem. § 1a Abs. 3 S. 2 AsylbLG auch Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen oder minderjährige Kinder der oben genannten Personen, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen ebenfalls aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können.

Der Tatbestand des § 1a Abs. 5 AsylbLG knüpft dagegen an die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Asylgesetzes (AsylG) an. Davon erfasst sind Person mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG), Personen die ein Asylgesuch geäußert haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 1a AsylbLG) sowie Personen mit einem anhängigen Asylfolge- oder Zweitantrag (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG). Die relevanten Mitwirkungspflichten sind in den Nr. 1-7 aufgezählt und verweisen ins AsylG. Zu den Mitwirkungspflichten gehören beispielsweise die unverzügliche Stellung des Asylantrags nach Einreise, das Vorlegen des Passes sowie die Vorlage aller erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen. Die betroffenen Personen müssen die Verletzung der Pflicht stets selbst zu vertreten haben.

2. Zuständigkeit eines anderen Landes (§ 1a Abs. 4, 7 AsylbLG)

Die Tatbestände der Abs. 4 und 7 knüpfen dagegen nicht an Mitwirkungspflichten, sondern ausschließlich an die Zuständigkeit eines anderen Landes für die Durchführung des Asylverfahrens an. Diese Zuständigkeitsregelungen sind vor allem supranational geprägt, insbesondere durch die Dublin-III-VO¹⁴ innerhalb der Europäischen Union (EU) sowie davon abweichender multilateraler Verteilmechanismen.

§ 1a Abs. 4 S. 1 AsylbLG ordnet an, dass für eine leistungsberechtigte Person, für die ein solcher von der Regelzuständigkeit der Dublin-III-VO abweichender Verteilmechanismus vorliegt, nach dem ein anderer Mitgliedstaat der EU oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat, der die Dublin-III-VO anwendet, für die Prüfung eines Asylantrags auf internationalen Schutz zuständig ist als die Bundesrepublik

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments vom 26.06.2013.

Deutschland (BRD), diese Person für den Zeitraum ihres Aufenthalts in der BRD lediglich die gekürzten Leistungen des § 1a Abs. 2 S. 2, 3 AsylbLG erhält.

Gleiches gilt gem. § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG für Leistungsberechtigte, denen in einem anderen Staat bereits internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt wurde und dieser auch fortbesteht.

Gekürzte Leistungen sieht § 1 Abs. 4 S. 3 AsylbLG auch für vollziehbar Ausreisepflichtige vor, denen ein fortbestehendes Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat gewährt wurde.

Daneben gilt gemäß § 1a Abs. 7 S. 1 AsylbLG für Leistungsberechtigte mit Aufenthaltsgestattung oder vollziehbar Ausreisepflichtige derselbe eingeschränkte Anspruch, wenn eine Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Staates nach der Dublin-III-VO, anderer Rechtsvorschriften der EU oder eines völkerrechtlichen Vertrages ergangen ist und eine entsprechende Abschiebung angeordnet wurde, schon bevor diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Das bedeutet, dass die Leistungskürzungen bereits eingreifen, auch wenn die Entscheidung des BAMF noch nicht bestandskräftig geworden ist.

III. Zusammenfassung

Die Leistungskürzungen des § 1a Abs. 3-5, 7 AsylbLG knüpfen an verschiedene Tatbestände an. Asylbewerber*innen, die während des Asylverfahrens bestimmten Mitwirkungspflichten nicht nachkommen (Abs. 5), sind genauso betroffen wie solche, die nach Abschluss des Asylverfahrens aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können (Abs. 3). Hier werden insbesondere die Verletzung von Mitwirkungspflichten, wie z.B. die fehlende Vorlage von Dokumenten, sanktioniert.

Asylbewerber*innen, für die ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (Abs. 4 S. 1) oder denen bereits von

einem anderen Staat ein Aufenthaltsrecht gewährt wurde (Abs. 4 S. 2, 3), erhalten ebenfalls lediglich geminderte Leistungen. Dies ist auch der Fall, wenn ein aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Staates als unzulässig abgelehnter Asylantrag noch anfechtbar ist (Abs. 7). Diese Fälle sanktionieren die Einreise bzw. den Aufenthalt trotz anderweitiger staatlicher Zuständigkeit,¹⁵ mithin Fälle der sog. Sekundärmigration.¹⁶

Für all diese Personen greift der § 1a Abs. 1 AsylbLG. Die Regelleistungen werden unter Ausschluss der Härtefallklauseln der §§ 2 und 6 AsylbLG auf die Deckung von Ernährungs- und Unterkunftskosten sowie Körper- und Gesundheitspflege gekürzt.

¹⁵ BT-Drs. 18/8615, S. 35, zur vorherigen Fassung BT-Drs. 18/6185, S. 44.

¹⁶ LSG Bayern, Beschluss vom 17.09.2018 – L 8 AY 13/18 B ER –, Rn. 10; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 07.02.2018 – L 8 AY 23/17 B ER –, m.w.N; auch *Cantzler*, § 1a Rn. 3.

C. Rechtsprechung

Die Normen des § 1a AsylbLG waren seit ihrer Einführung Gegenstand zahlreicher fachgerichtlicher Entscheidungen. Eine Übersicht dieser Entscheidungen gestaltet sich als schwierig, weil die einzelnen Tatbestände immer wieder durch die Gesetzgebung verändert, erweitert, zusammengefügt und verschoben wurden. Relevant ist insbesondere das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12. Mai 2017 (dazu I.). Darüber hinaus lässt die uneinheitliche fachgerichtliche Rechtsprechung erkennen, dass eine gefestigte Anwendung und Auslegung des § 1a AsylbLG bisher nicht erreicht werden konnte (dazu II).¹⁷

I. Rechtsprechung des BSG

Das Bundessozialgericht hat sich bereits in mehreren Entscheidungen mit den Leistungskürzungen im AsylbLG befasst. Dabei ist insbesondere das Urteil vom 12.05.2017¹⁸ interessant, in dem das BSG sich mit der Frage auseinandersetzte, ob die Leistungskürzungen im § 1a AsylbLG a.F. verfassungskonform sind.

Das BSG stellt darin fest, dass der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum bzgl. der konkreten Ausgestaltung des Existenzminimums auch die Möglichkeit eröffne, die Leistungsgewährung an weitere Voraussetzungen zu knüpfen und von der Rechtstreue des*der Einzelnen abhängig zu machen.¹⁹ Das BSG nimmt auch Bezug auf die Entscheidung des BVerfG zum AsylbLG vom 18. Juli 2012, in der festgestellt wurde, dass die Menschenwürde nicht migrationspolitisch relativiert werden darf²⁰ und daher ein Absenken von Leistungen unterhalb des menschenwürdigen Existenzminimums aus migrationspolitischen Gründen nicht zulässig ist. Bezüglich einer Anwendung dieses Grundsatzes auf die Leistungskürzungen im AsylbLG vertritt das BSG die Ansicht, dass die Leistungskürzungen nicht an „generell-abstrakt gefasste migrationspolitische Erwägungen, das Leistungsniveau niedrig zu halten“

¹⁷ Vgl. *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, S. 15 f.

¹⁸ BSG, Urteil vom 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R.

¹⁹ BSG, Urteil vom 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R –, Rn. 29.

²⁰ BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 95.

anknüpfen würden. Vielmehr stehe individuelles missbräuchliches Verhalten seitens der Asylbewerber*innen im Mittelpunkt der Sanktionsnorm, sodass diese verfassungskonform sei.

Dabei wird folglich in erster Linie auf rechtsmissbräuchliches Verhalten abgestellt, welches auch ein Absenken von Leistungen unterhalb des Existenzminimums rechtfertigen könne.²¹ Die Verknüpfung von ausländerrechtlichen Pflichten mit leistungsrechtlichen Konsequenzen sei aus Sicht des BSG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.²² Gegen das Urteil ist eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG anhängig.²³

II. Rechtsprechung der Fachgerichte

Die vorinstanzlichen Fachgerichte zeugen angesichts teilweise sehr unterschiedlicher Auslegungen in ihrer bisherigen Rechtsprechung von erheblichen Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 1a AsylbLG. Auch Bedenken bezüglich der Verfassungskonformität wurden bereits mehrfach deutlich.²⁴

Diese Bedenken wurden teilweise durch verfassungskonforme Auslegung sowohl auf Tatbestands- als auch auf Rechtsfolgenrechte des § 1a AsylbLG versucht zu beheben. So wurden beispielsweise zusätzliche Anforderungen an das sanktionswürdige Verhalten der Asylbewerber*innen konstruiert²⁵ oder bei Erfüllung der Tatbestände dennoch

²¹ BSG, Urteil vom 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R –, Rn. 30, 33.

²² BSG, Urteil vom 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R –, Rn. 33.

²³ Aktenzeichen I BvR 2682/17.

²⁴ Vgl. bereits LSG NRW, Beschluss vom 24.04.2013 – L 20 AY 153/12 B ER –; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.03.2013 – L 3 AY 2/13 B ER –; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.02.2013 – L 15 AY 2/13 B ER –; LSG Hessen, Beschluss vom 06.01.2014 – L 4 AY 19/13 B ER –; aktueller dazu SG Landshut, Beschluss vom 22.06.2018 – S 11 AY 120/18 ER –, Rn 34 ff.; LSG Bayern, Beschluss vom 17.09.2018 – L 8 AY 13/18 B ER –, Rn. 29 ff.; SG Landshut, Beschluss vom 23.01.2020 – S 11 AY 79/19 ER –, Rn. 29 f.; SG Hamburg, Beschluss vom 08.07.2019 – S 28 AY 48/19 ER –, Rn. 7 f.; LSG Hessen, Beschluss vom 26.02.2020 – L 4 AY 14/19 B ER –, Rn. 36-46.

²⁵ So z.B. SG Landshut, Beschluss vom 22.06.2018 – S 11 AY 120/18 ER –, Rn 34 ff.; LSG Bayern, Beschluss vom 17.09.2018 – L 8 AY 13/18 B ER –, Rn. 29 ff.; SG Landshut, Beschluss vom 23.01.2020 – S 11 AY 79/19 ER –, Rn. 29 f.

ungekürzte oder gar erweiterte Leistungen gewährt.²⁶ Auch im genannten BSG-Urteil wird eine solche verfassungskonforme Auslegungsbedürftigkeit des § 1a AsylbLG zumindest angedeutet.²⁷

Derartige richterliche Auslegungen basieren auf grundlegenden Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des § 1a AsylbLG und verdeutlichen die Notwendigkeit einer Überprüfung der Norm auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz.

²⁶ SG Hamburg, Beschluss vom 8.07.2019 – S 28 AY 48/19 ER –, Rn. 7 f.; LSG Hessen, Beschluss vom 26.02.2020 – L 4 AY 14/19 B ER –, Rn. 36-46.

²⁷ BSG, Urteil vom 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R –, Rn. 37.

D. Verfassungsmäßigkeit des § 1a AsylbLG

Fraglich ist, ob die Regelungen des § 1a Abs. 3-5, 7 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verletzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Schutzbereich des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum in mehreren Grundsatzentscheidungen entwickelt und konkretisiert (dazu I.). Zu prüfen ist, ob die Kürzungen der Regelleistungen des AsylbLG das menschenwürdige Existenzminimum unterschreiten und so in das Grundrecht eingreifen (dazu II.). Eine solcher Eingriff des § 1a AsylbLG müsste in dem Fall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein (dazu III.).

I. Schutzbereich: Menschenwürdiges Existenzminimum gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m Art. 20 Abs. 1 GG

Das AsylbLG müsste in den Schutzbereich des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG fallen. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum wurde vom BVerfG in seiner Grundsatzentscheidung zur sozialrechtlichen Leistungsgewährung vom 9. Februar 2010²⁸ entwickelt, und in der darauffolgenden Rechtsprechung zum AsylbLG vom 18. Juli 2012²⁹ und zum sozialrechtlichen Sanktionsregime des SGB II vom 5. November 2019³⁰ weiter konturiert und ausgestaltet.

²⁸ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –.

²⁹ BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –.

³⁰ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –.

1. Menschenwürdiges Existenzminimum als einheitliches Grundrecht

Das BVerfG leitet das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsgebot) ab. Die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG begründet einen verfassungsunmittelbaren Leistungsanspruch.³¹ Er ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden.³² Dabei erstreckt sich das Existenzminimum auf die unbedingt erforderlichen Mittel zur Sicherung der physischen Existenz, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit (sog. physisches Existenzminimum)³³ sowie Mittel zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben (sog. soziokulturelles Existenzminimum). Der verfassungsrechtlich unmittelbar garantierte Leistungsanspruch gewährleistet das physische und soziokulturelle Existenzminimum als einheitliches Grundrecht,³⁴ dessen Komponenten nicht voneinander trennbar oder anhand eines „Kernbereich“ und „Randbereich“ zu hierarchisieren sind.³⁵ Die Gesetzgebung darf den Menschen nicht auf das schiere physische Überleben reduzieren, sondern muss mit der Würde auch die soziale Teilhabe an der Gesellschaft materiell gewährleisten.³⁶

Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und ist dem Grunde nach unverfügbar, sodass sie selbst durch vermeintlich unwürdiges Verhalten oder schwerste Verfehlungen nicht verloren gehen oder abgesprochen werden kann.³⁷ Als Grundrecht steht sie sowohl deutschen als auch ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der BRD aufhalten, zu.³⁸

³¹ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 133, 135.

³² BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 133.

³³ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 135.

³⁴ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 135; BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 119.

³⁵ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 160.

³⁶ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 119 f.

³⁷ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 120.

³⁸ BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 63.

2. Konkretisierung durch die Gesetzgebung

Der aus der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG erwachsende Leistungsanspruch ist als solcher jedoch ausgestaltungsbedürftig. Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG erteilt der Gesetzgebung den Schutzauftrag, das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich zu sichern. Hierfür steht ihr ein Gestaltungsspielraum in Bezug auf Art und Höhe des für das Existenzminimum notwendigen Bedarfs zu, der sich zwingend an den tatsächlichen Verhältnissen und konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen orientieren muss und stetig anhand des jeweiligen Entwicklungsstands des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen zu aktualisieren ist.³⁹ Dieser Spielraum ist bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse in soziokultureller Hinsicht weiter als in der Bewertung dessen, was Menschen zur Sicherung ihrer physischen Existenz benötigen. Der einheitliche Schutz wird davon jedoch nicht beeinträchtigt.⁴⁰ Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so gestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jeder*s individuellen Grundrechtsträger*in deckt.⁴¹

Bei der Ausfüllung des Gestaltungsspielraums muss in Ausführung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) insbesondere auch das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden. Es steht unter besonderem Schutz. Völkerrechtliche Vorgaben gelten in Deutschland vorbehaltlos und binden die Gesetzgebung gem. Art. 59 Abs. 2 GG, so dass sie auch bei der Konkretisierung des Existenzminimums berücksichtigt werden müssen. Laut Art. 3 UN-KRK muss das Kindeswohl bei allen staatlichen Regelungen und Maßnahmen und explizit auch im Bereich der sozialen Fürsorge vorrangig berücksichtigt werden. Dies wird weiter ausgeführt in Art. 26 UN-KRK, mit dem ein Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit statuiert wird, sowie in Art. 27 UN-KRK mit der Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards u. A. durch

³⁹ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 133; BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 62; BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 121.

⁴⁰ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 138; BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 121.

⁴¹ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 137; BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 65.

Unterstützung im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung. Art. 28 und 29 UN-KRK gewährleisten ein Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung, woraus sich auch ein Anspruch auf damit verbundene Bedarfe wie Schulmaterialien ableiten lässt.⁴² Schließlich wird in Art. 31 UN-KRK die Beteiligung von Kindern an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben als zentraler Aspekt der kindlichen Entwicklung benannt. Dies umfasst die Ausführung von Freizeitaktivitäten sowie die Teilnahme am kulturellen Leben und es muss sichergestellt werden, dass geflüchtete und asylsuchende Kinder in dieser Hinsicht die gleichen Chancen haben wie Kinder des Ankunftslandes.⁴³ All diese Aspekte müssen in der Ausgestaltung des Existenzminimums von Kindern besonders berücksichtigt werden.

Das gesetzlich bereitzustellende Existenzminimum muss im Rahmen eines transparenten, sachgerechten und verlässlichen Verfahrens durch die Gesetzgebung realitätsgerecht bemessen werden.⁴⁴ Die Auswahl von Methode und Konzept der Berechnung sowie die darauf beruhenden Prognoseentscheidungen bezüglich tatsächlicher Entwicklungen und Wirkungen hierauf basierender Regelungen liegen innerhalb des gesetzlichen Gestaltungs- und Einschätzungsspielraums, sie sind jedoch nur verfassungsmäßig tragfähig, wenn sie auf verlässlichen und fundierten Erkenntnissen beruhen.⁴⁵ Dabei nimmt die Einschätzungsprärogative der Gesetzgebung mit steigender Eingriffsintensität ab.⁴⁶ Die Gesetzgebung trifft die Pflicht, alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.⁴⁷ Dieses Berechnungsverfahren zur Bemessung des Existenzminimums ist verfassungsgerichtlich voll überprüfbar. Um die Überprüfbarkeit sicherzustellen, trifft die Gesetzgebung die Obliegenheit, sämtliche Methoden und Berechnungsschritte offenzulegen. Kommt sie ihr nicht nach,

⁴² Verheyde, S. 20.

⁴³ UN-Kinderrechtsausschuss, S. 9.

⁴⁴ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 138 f.

⁴⁵ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 139.

⁴⁶ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 134.

⁴⁷ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Ls. 3, Rn. 139, 142.

steht die Ermittlung des Existenzminimums schon aufgrund dieser Mängel nicht in Einklang mit Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m Art. 20 Abs. 1 GG.⁴⁸

Während die Gesetzgebung die Methode der Berechnung im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative grundsätzlich frei wählen kann, bedürfen Abweichungen von der Methode, vor allem wenn sie eine Absenkung des Leistungsniveaus bewirken, der sachlichen Rechtfertigung.⁴⁹ Mithin bedürfen Kürzungen von (ermittelten) Ausgabepositionen der sachlichen Rechtfertigung; ihre Höhe muss auf empirischer Grundlage beruhen.⁵⁰ Nicht zulässig sind pauschale Schätzungen „ins Blaue hinein“.⁵¹ Weicht die Gesetzgebung vom im Rahmen der Einschätzungsprärogative gewählten Einschätzungsspielraum ab, trifft sie hierfür eine Begründungspflicht (sog. Erfordernis der sachlichen Rechtfertigung).⁵² Werden hinsichtlich bestimmter Personengruppen unterschiedliche Methoden zugrunde gelegt, muss dies sachlich zu rechtfertigen sein.⁵³ Eine pauschale Differenzierung nach dem Aufenthaltsstatus ist nicht zulässig, sondern muss anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe sachgerecht und transparent belegt werden.⁵⁴

3. Das Grundrecht als Leistungsanspruch

Zusammenfassend begründen Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG einen unmittelbaren Leistungsanspruch auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Dieser Anspruch verpflichtet den Staat, ein Mindestmaß an physischen und soziokulturellen Bedarfen zur Verfügung zu stellen, wobei das Existenzminimum nicht in diese Bedarfe geteilt, sondern einheitlich garantiert wird. In welcher Höhe und Form das Existenzminimum zu gewährleisten ist, unterliegt der Einschätzungsprärogative der Gesetzgebung. Dieser

⁴⁸ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 143 f.

⁴⁹ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 139.

⁵⁰ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 170 f.

⁵¹ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 171.

⁵² BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 171, 173.

⁵³ BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 71.

⁵⁴ BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 73.

Beurteilungsspielraum findet seine Grenzen im Erfordernis eines sachgerechten, transparenten und verlässlichen Verfahrens unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und konkreten Bedarfsverhältnisse der hilfebedürftigen Grundrechtsträger*innen. Die Leistungen, die auf Grundlage des AsylbLG gewährt werden, dienen der Grundsicherung für Asylbewerber*innen während der Durchführung des Asylverfahrens bzw. während ihres Aufenthalts in der BRD vor der Ausreise und fallen somit in den Schutzbereich des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum.

II. Eingriff

Die Regelungen des § 1a Abs. 3-5, 7 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG könnten einen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG darstellen. Als Eingriff ist jede staatliche Maßnahme zu sehen, die den Schutz des Grundrechts bei dem*der Grundrechtsberechtigten verkürzt. Bei Grundrechten mit Leistungsdimension liegt ein Eingriff vor, wenn der Staat eine Leistung, auf die ein Anspruch besteht, nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stellt, und dadurch der Schutzbereich des Grundrechts verletzt wird.⁵⁵

In welcher Art und Weise die Gesetzgebung grundrechtliche Leistungsansprüche erfüllt, steht ihr jedoch grundsätzlich frei – es besteht kein Anspruch auf eine konkrete Leistung.⁵⁶ Daher ist eine Differenzierung zwischen bloßer Ausgestaltung und rechtfertigungsbedürftigem Eingriff zwingend notwendig. Das Bundesverfassungsgericht hat angesichts des Menschenwürdekerns des Grundrechts strenge Maßstäbe formuliert, wann eine Unterschreitung des von der Gesetzgebung festgelegten existenziellen Minimums durch Sanktionen gerechtfertigt sein kann. Die Ausgestaltung des Existenzminimums steht bis dahin grundsätzlich der Gesetzgebung zu. Da die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG unverfügbar und somit schrankenlos gewährleistet ist, erteilt das Sozialstaatsgebot aus Art. 20 Abs. 1 GG der Gesetzgebung einen Schutzauftrag, das menschenwürdige Existenzminimum zu

⁵⁵ *Epping*, S. 75.

⁵⁶ *Epping*, S. 7.

sichern.⁵⁷ Wird diese Grenze unterschritten, kehrt sich die Ausgestaltung in einen Eingriff um, der der Rechtfertigung bedarf.

Gem. § 1a Abs. 1 S. 1 AsylbLG entfällt der Regelanspruch nach §§ 2, 3, 6 AsylbLG im Falle einer Leistungseinschränkung vollständig. Gemäß S. 2 werden ausschließlich Bedarfe des physischen Existenzminimums auf Ernährung und Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege gedeckt. Die Bedarfe für Bekleidung und Schuhe sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, die vom „notwendigen“ (= physischen) Bedarf des Regelanspruchs gem. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG noch umfasst sind, sind ausgeschlossen. Auch die Bedarfe des „notwendigen persönlichen“ (= soziokulturellen) Bedarfs, die im Regelanspruch des § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG berücksichtigt werden, werden gestrichen. Durch diese Sanktionen werden demnach Leistungen gestrichen, die zum vom Staat zu gewährleistenden menschenwürdigen Existenzminimum gehören. Sie beeinträchtigen das Existenzminimum sowohl im physischen als auch im soziokulturellen Bereich. Dementsprechend liegt durch die derart gekürzte Gewährung von Leistungen keine Ausgestaltung, sondern ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vor.

III. Rechtfertigung

Der Eingriff könnte jedoch gerechtfertigt sein, wenn grundsätzlich in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum eingegriffen werden kann (1.) und dieser Eingriff verhältnismäßig ist (2.).

1. Einschränkung des Grundrechts

Ein Eingriff in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum müsste zunächst verfassungsrechtlich überhaupt zulässig sein. Die Ausgestaltung des Existenzminimums steht grundsätzlich der Gesetzgebung zu. Kehrt sich die Ausgestaltung in einen Eingriff um (s.o.), hat das Bundesverfassungsgericht angesichts des Menschenwürdekerns des Grundrechts strenge Maßstäbe formuliert, wann eine

⁵⁷ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 133.

Unterschreitung des von der Gesetzgebung festgelegten existenziellen Minimums durch Sanktionen gerechtfertigt sein kann.⁵⁸

Die Unterschreitung der menschenwürdigen Untergrenze stellt eine solch außerordentliche Belastung der Hilfebedürftigen dar,⁵⁹ dass die Einschätzungsprärogative der Gesetzgebung bezüglich Art und Höhe der Sanktion beschränkt ist. Zwar verfügt die Gesetzgebung regelmäßig über einen weiten Spielraum, die Wirkung der von ihr gewählten Maßnahmen auch im Vergleich zu anderen, weniger belastenden Maßnahmen zu prognostizieren und kann sich dabei auch mit geringeren Erfolgswahrscheinlichkeiten begnügen. Doch ist der Spielraum bei wachsender Eingriffsintensität enger, also vor allem dann, wenn sie auf existenzsichernde Leistungen zugreift.⁶⁰ Eine Unterschreitung des gesetzlich normierten Existenzminimums kann daher nur mit Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar sein, wenn besonders strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Sanktion eingehalten werden.⁶¹

a) Verfassungsrechtliche Anforderungen an das legitime Ziel

Ein legitimes Ziel einer Sanktion, die das menschenwürdige Existenzminimum unterschreitet, kann nur die Überwindung oder Vermeidung existenzieller Bedürftigkeit der Betroffenen sein.⁶² Nicht zulässig ist sie dagegen, wenn sie der repressiven Ahndung von Fehlverhalten⁶³ oder migrationspolitischen Zielen⁶⁴ dient.

Die Ausgestaltungsfreiheit der Gesetzgebung bezüglich des sozialstaatlich gebotenen Schutzauftrags beinhaltet auch die Möglichkeit der Kopplung an den sogenannten Nachranggrundsatz. Die Gesetzgebung darf von der hilfebedürftigen Person verlangen, an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken. Der Staat soll erst

⁵⁸ Die Rechtsprechung des BVerfG ist in diesem Punkt durchaus umstritten. Gegen eine Rechtfertigungsmöglichkeit von Eingriffen in das Existenzminimum argumentieren etwa *Thiele*; *Mikolajetz*.

⁵⁹ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 133.

⁶⁰ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 134.

⁶¹ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 132.

⁶² BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 131.

⁶³ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 131.

⁶⁴ BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 95.

nachrangig, wenn die Befähigung der Hilfebedürftigen zur eigenen Existenzsicherung fehlt, für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in Anspruch genommen werden können.⁶⁵ Dies kann insbesondere durch sogenannte Mitwirkungspflichten der Hilfebedürftigen geschehen.⁶⁶ So kann der Staat die Auferlegung solcher Pflichten nach dem Prinzip der Selbsthilfe rechtfertigen, soweit sie der Befähigung zur eigenen Existenzsicherung zuträglich sind.

Auch die Durchsetzung solcher Mitwirkungspflichten durch Leistungskürzungen bzw. Sanktionen ist in bestimmten Fällen zulässig und mit der Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar. Auch sie dürfen jedoch nicht darauf ausgerichtet sein, repressiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern müssen wiederum der Überwindung der Bedürftigkeit durch Erfüllung zumutbarer Mitwirkungspflichten dienen.⁶⁷ Dies lässt sich damit erklären, dass die Verbindung der Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums mit Mitwirkungspflichten nach der Rechtsprechung des BVerfG in sich noch kein Eingriff in die Menschenwürde darstellt, sondern bloß deren Ausgestaltung (s. oben D.II.). Die Ausgestaltung ist vor allem solchen verfassungsrechtlichen Grenzen und Maßstäben verpflichtet, die in Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 1 GG selbst inhärent gewährleistet sind, gestalten sie doch gerade diese Garantien aus. Mitwirkungspflichten können daher nur an solche legitimen Ziele gekoppelt werden, die sich in Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG wiederfinden. Die Befähigung zur eigenen Existenzsicherung oder zur Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit ist ein solches Ziel, das der Menschenwürde innewohnt. Dies durch Mitwirkungspflichten zu fördern ist – solange auch im Übrigen verhältnismäßig – konsistent mit dem Gehalt und der Ausgestaltung des Grundrechts.

Andere Ziele, die dem Art. 1 und Art. 20 GG fremd sind, sind auch verfassungsrechtlich nicht legitim. Aus dem Grund ist Migrationspolitik gerade kein mit der Einschränkung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu vereinbarendes Ziel. Ein Absenken des

⁶⁵ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 123, 125, 126.

⁶⁶ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 123, 125, 126.

⁶⁷ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 131.

Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum kann nicht aus migrationspolitischen Erwägungen und damit verbundenen Pflichten gerechtfertigt werden.⁶⁸ Auch anderweitige Ziele, die in keiner Beziehung zur Selbsthilfe stehen, können die Verpflichtung zur Sicherung des Existenzminimums nicht relativieren.⁶⁹

b) Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Geeignetheit und Erforderlichkeit

Die Leistungsminderung muss ferner geeignet sein, um das Ziel der Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu erreichen. Dabei muss tragfähig belegbar sein, ob und in welchem Maße Anspruchseinschränkungen überhaupt bewirken, dass die Betroffenen ihren Mitwirkungspflichten nachkommen.⁷⁰ Darüber hinaus setzt die Geeignetheit einer Leistungskürzung insbesondere voraus, dass es den Betroffenen auch tatsächlich möglich ist, die Minderung staatlicher Leistungen durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen. Das Befolgen der Mitwirkungspflicht muss mithin in der Gewährung des vollen Leistungssatzes resultieren (können). Sonst wäre die Sanktion schon gar nicht geeignet, das Ziel zu erreichen.

Sie muss darüber hinaus auch das mildeste Mittel darstellen, hierbei ist jedoch der Gestaltungsspielraum der Gesetzgebung über die Wahl von Maßnahmen weit auszulegen.

c) Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Angemessenheit

Sowohl die Mitwirkungspflicht als auch die Sanktion muss letztlich zumutbar, also verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Ihre Zumutbarkeit richtet sich vor allem danach, ob die Leistungsminderung unter

⁶⁸ BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 95.

⁶⁹ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 120.

⁷⁰ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 193.

Berücksichtigung ihrer Eignung zur Erreichung dieses Zwecks in einem angemessenen Verhältnis zur Belastung der Betroffenen steht.⁷¹

Eine leistungsmindernde Maßnahme ist insbesondere unzumutbar, wenn ein Minderungszwang besteht, der die Möglichkeit der Einzelfallgerechtigkeit in Fällen außergewöhnlicher Härte verhindert, insbesondere weil sie in der Gesamtabwägung untragbar erscheinen. Fordert eine Mitwirkungspflicht bzw. die sie durchsetzende Leistungsminderung eine im Ausnahmefall nicht zumutbare Belastung für die hilfebedürftige Person, muss von der Minderung abgesehen werden können.⁷²

Eine Leistungsminderung ist auch nur verfassungsgemäß, wenn sie durch Mitwirkung der Betroffenen zeitnah wieder aufhebbar ist. Sie darf nicht starr für einen festen Zeitraum andauern, da sonst nach Wegfall des Zwecks durch Erfüllung der Mitwirkungspflicht die Sanktion weder geeignet noch zumutbar für dessen Erreichung ist.⁷³ Es muss in der eigenen Verantwortung der Bedürftigen liegen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung nach einer Minderung wieder zu erhalten.⁷⁴ Daher muss auch die Leistungsminderung grundsätzlich enden, sobald die Mitwirkung erfolgt.⁷⁵

Unter Beachtung dieser Maßstäbe ist das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG grundsätzlich einschränkbar.

2. Verhältnismäßigkeit des § 1a Abs. 3-5, 7 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG

Der Eingriff in Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG durch die Leistungskürzungen des § 1a Abs. 3-5, 7 AsylbLG müsste diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Er ist verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, wenn er einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält. Dies ist der Fall, wenn § 1a Abs. 3-5, 7 AsylbLG legitime

⁷¹ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 133.

⁷² BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 184.

⁷³ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 186.

⁷⁴ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 133.

⁷⁵ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 186.

Ziele verfolgen (a), geeignet (b) und erforderlich (c) sind, um diese wirksam durchzusetzen, sowie verhältnismäßig im engeren Sinne, also angemessen (d) sind.

a) Legitime(s) Ziel(e)

Die Tatbestände des § 1a Abs. 3, 5 AsylbLG sanktionieren das Unterlassen von Mitwirkungshandlungen im Asylverfahren bzw. bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und zielen somit in erster Linie auf die Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Mitwirkungspflichten (aa) ab. Die Gesetzgebung sah im Unterlassen solcher Mitwirkungshandlungen eine besonders gravierende Pflichtverletzung, die im Regelfall dazu führe, dass das Asylverfahren und somit auch der Aufenthalt im Bundesgebiet und der damit verbundene Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG rechtsmissbräuchlich verlängert werde.⁷⁶

Mangels ausdrücklich formulierter und begründeter Ziele der Gesetzgebung in den Gesetzesmaterialien⁷⁷ zu den jeweiligen Neuregelungen des § 1a Abs. 4, 7 AsylbLG lässt sich anhand der Gesetzssystematik die Durchsetzung einer etwaigen, auf einer abweichenden Zuständigkeit beruhenden Ausreisepflicht (bb), als Ziel der Sanktionen erkennen.⁷⁸ Dieses Ziel beruht auf der Unerwünschtheit von „Sekundärmigration“ und geht ebenfalls davon aus, dass durch die Einreise nach Deutschland ein rechtsmissbräuchlicher Bezug von Leistung nach dem AsylbLG vorliegen könnte. Als übergeordnetes Ziel der Sanktionen lässt sich somit die Verhinderung von rechtsmissbräuchlichem Verhalten (cc) definieren. Zudem ist die Verhinderung sogenannter Pull-Faktoren für Schutzsuchende, die in anderen Mitgliedstaaten der EU Asyl ersucht oder bewilligt bekommen haben (dd), zu nennen. Fraglich ist jedoch, ob diese Ziele den verfassungsrechtlichen Maßstäben entsprechen.

⁷⁶ BT-Drs. 18/8615, S. 35; vgl. zur vorherigen Fassung BT-Drs. 18/6185, S. 44; außerdem zur Neufassung BT-Drs. 19/10047, S. 1 f., 51 f.

⁷⁷ BT-Drs. 18/8615, S. 35; zur vorherigen Fassung BT-Drs. 18/6185, S. 44; außerdem zur Neufassung BT-Drs. 19/10047, S. 1 f., 51 f.

⁷⁸ BT-Drs. 18/8615, S. 35; zur vorherigen Fassung BT-Drs. 18/6185, S. 44; außerdem zur Neufassung BT-Drs. 19/10047, 51 f.

aa) Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Mitwirkungspflichten

Die Tatbestände der §§ 1a Abs. 3, 5 AsylbLG sollen die Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Mitwirkungspflichten gewährleisten. Es wird direkt auf Pflichten aus dem Aufenthaltsgesetz bzw. dem Asylgesetz verwiesen, die, sofern Leistungsempfänger*innen ihnen nicht nachkommen, die Sanktion der Leistungsminderung gem. § 1a Abs. 1 S. 2, 3 AsylbLG nach sich ziehen. Diese Mitwirkungspflichten stehen jedoch in keiner Beziehung zum Sozialrecht und der Überwindung der eigenen Hilfsbedürftigkeit. Sie sanktionieren ausschließlich ausländerrechtlich unerwünschtes Verhalten.⁷⁹ Generell-abstrakt sind die Regelungen dadurch motiviert, Leistungsempfänger*innen zur Mitwirkung am Abschluss des Asylverfahrens bzw. an der Aufenthaltsbeendigung zu motivieren. Durch die Sanktionstatbestände werden somit aufenthaltsrechtliche Pflichten mit sozialrechtlichen Konsequenzen durchgesetzt.

Eine solche Vermischung von Tatbestand und Rechtsfolge unterschiedlicher Rechtsbereiche könnte verfassungswidrig sein. Leistungsminderungen, durch die das menschenwürdige Existenzminimum eingeschränkt wird, können die Anforderungen des Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG nur wahren, wenn sie darauf gerichtet sind, dass Mitwirkungspflichten erfüllt werden, die gerade dazu dienen, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden.⁸⁰ Im SGB II dienen beispielsweise Pflichten, Fortbildungen zu besuchen oder Bewerbungsgespräche wahrzunehmen, dem Ziel, diese Personen wieder in die Lage zu versetzen, ihr Existenzminimum selbst zu sichern. Mitwirkungspflichten nach dem AsylG dienen wiederum der Erleichterung der Identifikation und mittelbar der Durchsetzung der Ausreise. Pässe sollen beschafft, Dokumente zur Verfügung gestellt, Urkunden übergeben werden. Während diese Pflichten zweifellos aufenthaltsrechtlichen Regelungen dienen, dienen sie aber nicht der Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit. Ziel der Gesetzgebung bei § 1a Abs. 3, 5 AsylbLG ist es also gerade nicht, die

⁷⁹ Vgl. *Evrım Öndül*, Entscheidungsanmerkung vom 23.08.2012, jurisPR-SozR 17/2012 Anm. 1; LSG Bayern, Beschluss vom 24.01.2013 – L 8 AY 4/12 B ER –, Rn. 34.

⁸⁰ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 131.

Leistungsempfänger*innen durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aus ihrer prekären Situation zu befreien. Für Asylbewerber*innen, die die Tatbestände des § 1a Abs. 3-5, 7 AsylbLG erfüllen, ist regelmäßig gerade kein Arbeitsmarktzugang möglich, vgl. § 32 BeschV⁸¹. Sie sollen vielmehr zur Mitwirkung an der eigenen Abschiebung motiviert werden – durch (teilweisen) Entzug des menschenwürdigen Existenzminimums. Die Leistungskürzungen dienen also „anderweitigen Zielen“, die in keiner Beziehung zur Selbsthilfe stehen und somit nach der BVerfG-Rechtsprechung nicht zulässig sind, um das Existenzminimum zu relativieren.⁸² Vielmehr sind die Leistungskürzungen sogar migrationspolitisch motiviert, auch wenn die Mitwirkungspflichten auf ein konkretes individuelles Verhalten abzielen, da sie bestimmte asyl- oder aufenthaltsrechtlich relevante Verhaltensänderungen bezwecken sollen. Migrationspolitische Ziele können jedoch keine Leistungskürzung unterhalb des Existenzminimums rechtfertigen.⁸³

Überzeugender wäre es daher, migrationsrechtliches Fehlverhalten migrationsrechtlich zu sanktionieren⁸⁴; das Sozialleistungsrecht dürfte dagegen nur leistungsrechtlich relevantes Verhalten sanktionieren und sich nicht auf Mitwirkungspflichten aus bedarfsunabhängigen Erwägungen beziehen. Die Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Mitwirkungspflichten, die keinen Bezug zur Selbsthilfe aufweisen, ist somit kein verfassungsrechtlich legitimes Ziel, das einen Eingriff in das Existenzminimum rechtfertigen kann.

bb) Durchsetzung asylrechtlicher Zuständigkeitsregeln

Die Abs. 4, 7 knüpfen an die Zuständigkeit anderer Staaten für die Durchführung des Asylverfahrens an. Die Leistungskürzung könnte daher auf die Durchsetzung dieser Zuständigkeitsregelungen gerichtet sein. Sie zielen im Ergebnis auf eine Ausreisepflicht ab, die aufgrund der anderweitigen staatlichen Zuständigkeit bestehe. Es liegt kein

⁸¹ Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern.

⁸² BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 120; *Ganter*, S. 116.

⁸³ BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 95.

⁸⁴ Vgl. *Ganter*, S. 117, der etwa auf den neuen § 60b AufenthG verweist, welcher die Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung durch Arbeitsverbote und Wohnsitzauflagen sanktioniert.

subjektiv hinzutretendes Merkmal in der Person der Asylbewerber*innen vor, stattdessen knüpfen die Abs. 4, 7 ausschließlich an objektiv-abstrakte Zuständigkeitsverteilungen an. Eine Ausreisepflicht besteht jedoch bei dieser Personengruppe aufgrund der Aufenthaltsgestattung i.S.d. § 55 Abs. 1 AsylG für den Zeitraum des Prüfverfahrens der Zuständigkeit nicht von vornherein. Sie sind gerade nicht ausreisepflichtig, sondern befinden sich noch im laufenden Asylverfahren, welches in jedem Fall durchgeführt werden muss.

Selbst wenn letztlich eine auf diesen Zuständigkeitsregelungen beruhende Ausreisepflicht angenommen wird, ist fraglich, ob diese ein legitimes Ziel für die Leistungskürzung i.S.d § 1a Abs. 1 S. 2, 3 AsylbLG darstellen kann. Wie bereits dargelegt darf die Unterschreitung der Untergrenze des gesetzlich festgelegten Existenzminimums grundsätzlich nur solchen Mitwirkungspflichten dienen, die der Überwindung der Hilfebedürftigkeit, d.h. der Befähigung zur eigenen Existenzsicherung dienen.⁸⁵ Eine etwaige Ausreisepflicht stellt jedoch keine Befähigung zur Selbsthilfe dar. Denn zum einen müsste für eine solche Auffassung in jedem Einzelfall nachgewiesen werden, dass in dem jeweiligen Empfangsstaat ein menschenwürdiges Existenzminimum tatsächlich konkret-individuell gesichert ist.⁸⁶ Nur dann könnte eine Ausreisepflicht überhaupt der Überwindung der Hilfebedürftigkeit dienen. Das BVerfG und der EGMR haben die für die Abschiebung von Ausländer*innen zuständigen Behörden bereits verpflichtet, im Einzelfall die Bedingungen in den Zielländern auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK und der Menschenwürde zu prüfen.⁸⁷ Auch die Rechtsprechung der Fachgerichte bzgl. der Bedingungen in Zielländern hat bereits mehrfach Verletzungen von Art. 3 EMRK erkannt und ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG aufgrund eines nicht gewährleisteten Existenzminimums angenommen.⁸⁸ Hieran zeigt sich,

⁸⁵ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 125 f.

⁸⁶ Voigt, S. 20.

⁸⁷ EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – 30696/09 –; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17.09.2014 – 2 BvR 732/14 –, Rn. 14.

⁸⁸ VG Magdeburg, Urteil vom 13.11.2019 – 9 A 281/18 MD –, Rn. 37 ff.; gar auf das menschenwürdige Existenzminimum Bezug nehmend VG Berlin, Beschluss vom 08.10.2018 – 23 L 598.18 A –, Rn. 14; ebenso VG Bremen, Beschluss vom 12.07.2018 – 5 V 837/18 –; VG Braunschweig, Urteil vom 01.02.2019 – 2 A 492/17 –.

warum auch bei anderweitiger staatlicher Zuständigkeit stets das Asylverfahren vollständig im Land der Antragstellung durchgeführt werden muss. Die pauschale Durchsetzung von Zuständigkeitsregeln der Abs. 4, 7 sanktioniert diese Antragstellung. Für Leistungskürzungen, die gerade die Befähigung zur eigenen Existenzsicherung in Form der Ausreise bewirken sollen, müsste eine Überprüfung einer solchen Existenzsicherungsmöglichkeit ex ante stattfinden. Ein pauschaler Verweis auf die Hilfe zur Selbsthilfe kann für die Unterschreitung des Existenzminimums zur Durchsetzung einer Ausreisepflicht daher nicht ausreichen.

Zum anderen kann eine Existenzsicherung durch die Ausreise in den zuständigen Staat auch nicht durch das Grundgesetz dergestalt gewährleistet werden, dass sich die hilfebedürftige Person aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes bewegen muss. Das ergibt sich schon aus Art. 1 Abs. 3 GG, der Gesetzgebung, öffentliche Gewalt und Rechtsprechung an die Gewährleistungen der Art. 1-20 GG unmittelbar bindet. Es wäre auch bei Vorliegen einer solchen Möglichkeit verfassungsrechtlich bedenklich, die Ausreise in den zuständigen Staat selbst als Hilfe zur Selbsthilfe zu betrachten und damit die Leistungskürzung der Abs. 4, 7 als Ausfluss des Nachranggrundsatzes zu rechtfertigen. Das Grundgesetz gewährleistet seine Grundrechte als Abwehr- und Leistungsrechte gegenüber dem deutschen Staat. Solange sich die betroffene Person im Geltungsbereich des Grundgesetzes, dem deutschen Staatsgebiet aufhält, oder von Handlungen des deutschen Staates im Ausland betroffen ist, gelten diese Grundrechte unmittelbar.⁸⁹ Daraus folgt auch, dass die grundrechtlichen Garantien nicht mit dem bloßen Verweis auf die Ausreisemöglichkeit und die Möglichkeit des Leistungsbezugs in einem anderen Staat eingeschränkt werden können. Die Gesetzgebung kann daher nicht fordern, dass ein vom Grundgesetz gewährleistetes, noch dazu unverfügbares Grundrecht, durch einen anderen Staat gewährleistet werden muss. Der deutsche Staat ist vielmehr selbst an die Leistungsrechte, die das Grundgesetz ihm gegenüber aufstellt, gebunden. Schon deswegen ist der Verweis auf die

⁸⁹ BVerfG, Urteil vom 19.05.2020 – 1 BvR 2835/17 –, Rn. 89.

Existenzsicherung im Herkunftsstaat verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Letztlich würde auch hier die Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Pflichten, die auf den unionsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen beruhen, sozialrechtlich durchgesetzt werden. Die Kopplung aufenthaltsrechtlicher Pflichten mit der Kürzung des Existenzminimums ist, wie bereits dargestellt, jedoch unzulässig (siehe aa)). Das Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ist asylrechtlich nicht relativierbar.

cc) Verhinderung von rechtsmissbräuchlichem Verhalten

Die Verknüpfung von Sanktionen im AsylbLG mit dem Unterlassen aufenthaltsrechtlicher Mitwirkungspflichten verfolgte bereits bei der Einführung 1998 das Ziel, die sog. Erschleichung von Sozialleistungen zu erschweren.⁹⁰ Den Tatbeständen des § 1a Abs. 3, 5 AsylbLG liegt dabei die Annahme zugrunde, dass durch die fehlende Mitwirkung an der Durchführung des Asylverfahrens bzw. an der eigenen Abschiebung⁹¹ der Leistungsbezug unzulässigerweise verlängert wird und somit ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegt. Einige Fachgerichte und auch das BSG haben die allgemeine Pflichtwidrigkeit bzw. mangelnde „Rechtstreue“ des Handelns von Asylbewerber*innen daher als Legitimationsgrund für die Leistungskürzungen angesehen. Wer an seiner Abschiebung nicht mitwirke, verhalte sich auch sozialrechtlich rechtsmissbräuchlich, so dass die Aberkennung des soziokulturellen Existenzminimums unproblematisch sei.⁹²

Fraglich ist, ob die Verhinderung von rechtsmissbräuchlichem Verhalten als legitimes Ziel des § 1a Abs. 3-5, 7 AsylbLG mit den Maßstäben des Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist. Der Nachranggrundsatz und die Grundannahme, dass Mittel der Allgemeinheit nur in Fällen gewährleistet werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit

⁹⁰ *Hohm*, S. 1046.

⁹¹ Eine Pflicht zur Mitwirkung an der eigenen Abschiebung besteht nur indirekt, etwa über die Verpflichtung gem. § 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG bei der Passbeschaffung mitzuwirken, um die Ausreise zu ermöglichen.

⁹² BSG, Urteil vom 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R –, Rn. 30; ähnlich auch *Cantzler*, § 1a Rn. 8.

vorliegt, sind zulässige Ausgestaltungen des Sozialstaatsprinzips.⁹³ Sie beinhalten in noch zu bestimmenden Grenzen grundsätzlich auch die Vermeidung von Rechtsmissbrauch.⁹⁴ Demnach kann rechtsmissbräuchliches Verhalten durch Leistungskürzungen sanktioniert werden, wenn der Rechtsmissbrauch darin liegt, dass die Person eigentlich gar nicht hilfebedürftig ist bzw. diese Hilfsbedürftigkeit selbst überwinden könnte. Nicht sanktioniert werden dürfte somit aber rechtsmissbräuchliches Verhalten in einem anderen Rechtsgebiet wie dem Asyl- und Aufenthaltsrecht, so dass dieses Ziel von vornherein ungeeignet wäre, einen Eingriff in das Existenzminimum zu rechtfertigen.

Selbst wenn jedoch davon ausgegangen würde, dass rechtsmissbräuchliches Verhalten im Aufenthaltsrecht eine Leistungskürzung rechtfertigen könnte, ist fraglich, ob in den Fällen des § 1a AsylbLG überhaupt ein Rechtsmissbrauch vorliegt. Angesichts des Sanktionscharakters von § 1a AsylbLG kann nicht schon jedes zu missbilligende Verhalten als derart rechtsmissbräuchlich gelten, dass es eine Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums rechtfertigen könnte.⁹⁵ Die Sanktion von „pflichtwidrigem Fehlverhalten“ könnte vielmehr eine unzulässige repressive Maßnahme darstellen. Der Inbegriff jeder Sanktion ist das Bestrafen eines Fehlverhaltens. Liegt der Charakter der Sanktion jedoch bloß in dieser Bestrafung, hat sie rein repressiven Charakter, was bei der Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums verfassungswidrig ist.⁹⁶ Die Auslegung der Fachgerichte, rechtsmissbräuchliches Verhalten als legitimes Ziel für Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG anzunehmen, ist mithin spätestens seit 2019 unzulässig, da das BVerfG ausdrücklich hervorhebt, dass auch schwerste Verfehlungen oder vermeintlich unwürdiges Verhalten nicht das Absprechen des menschenwürdigen Existenzminimums rechtfertigen können.⁹⁷

⁹³ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 124.

⁹⁴ Vgl. LSG Hessen, Beschluss vom 26.02.2020 – L 4 AY 14/19 B ER –, Rn. 37.

⁹⁵ Vgl. BSC, Urteil vom 17.06.2008 – B 8/9b AY 1/07 R –, Rn. 32 ff.

⁹⁶ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 131.

⁹⁷ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 120.

So stellt etwa die fehlende Mitwirkung an der eigenen zwangsweisen Ausreise gem. § 1a Abs. 3 AsylbLG zwar möglicherweise einen Verstoß gegen Aufenthaltsrecht dar; eine Ahndung dieses Verstoßes durch Abprechen eines menschenwürdigen Existenzminimums wird den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen aber nicht gerecht. Gerade der menschenwürdige Charakter des Grundrechts verdeutlicht, dass eine Unterschreitung des Existenzminimums nicht als Werkzeug instrumentalisiert werden darf, um Aufenthaltsrechtsverstöße zu bestrafen. Eine solch außerordentliche Belastung zur Ahndung rechtsmissbräuchlichen Verhaltens stellt daher eine unzulässige Repression dar.

Daneben ist für die Tatbestände der Abs. 4 und 7 zu beachten, dass die Leistungsminderung für diese Menschen mit Aufenthaltsgestattung bzw. geäußertem Asylgesuch noch während der Durchführung ihres Verfahrens eintritt, vgl. § 55 Abs. 1 AsylG. Dadurch resultiert die Leistungskürzung mittelbar in der Verhinderung von (sekundären) Asylgesuchen. Die aktuellen Leistungskürzungen sanktionieren bereits die bloße Antragstellung eines nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässigen Asylantrags in Deutschland. Der bloße Antrag stellt für sich indes kein Fehlverhalten, sondern vielmehr ein Recht der Antragstellenden dar, sodass die Antragstellung erst recht nicht die Herabsenkung der Leistungsgewährung unter das Niveau des Existenzminimums rechtfertigen kann. Es handelt sich hier um eine generalpräventive Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums aus migrationspolitischen Gründen sowie um rein repressive Sanktionen, die auf leistungsrechtlichem Wege die Inanspruchnahme eines Rechts – nämlich auf Stellung eines Asylantrags – verhindern sollen. Auch der EuGH stellte fest, dass die Verweigerung eines (erneuten) Asylverfahrens in der BRD aufgrund eines bereits bestehenden Flüchtlingsstatus in einem anderen Mitgliedstaat, in dem aber keine existenzsichernden Leistungen zur Verfügung gestellt werden und aufgrund dessen eine Abschiebung gem. § 60 AufenthG verboten ist, unzulässig ist.⁹⁸ Folglich kann auch keine Leistungskürzung für einen solchen Zeitraum, in dem das betreffende Asylverfahren durchgeführt wird und aus

⁹⁸ EuGH, Urteil vom 13.11.2019 – C-540/17; C-541/17, Rn. 42 f.

formalen Gründen abgelehnt werden würde, verfassungsrechtlich haltbar sein, da für sie kein legitimer Zweck vorliegt, der nicht ausschließlich migrationspolitisch begründet und somit verfassungswidrig wäre.

Die Verhinderung von als rechtsmissbräuchlich eingestuftem Verhalten stellt demnach für die vorliegenden Tatbestände kein legitimes Ziel dar.

dd) Verhinderung von „Pull-Effekten“

Schließlich könnte die Verhinderung von sogenannten Pull-Effekten⁹⁹ ein legitimes Ziel für eine Leistungskürzung unter das Existenzminimum darstellen. § 1a Abs. 4 S. 1, 2 sowie Abs. 7 AsylbLG, die an Sekundärmigrant*innen anknüpfen, wollen unerwünschten Einreisen durch Absenkung des Leistungsniveaus vorbeugen. Auch hierbei handelt es sich jedoch um eine generalpräventive migrationspolitische Maßnahme, die nicht an pflichtwidriges Verhalten der Betroffenen anknüpft, und daher nach den Maßstäben des BVerfG kein legitimes Ziel für die Leistungskürzung darstellen kann. Die bloße Unerwünschtheit der Sekundärmigration darf nicht leistungsrechtlich derart durchgesetzt werden, dass das Existenzminimum unterschritten wird.

b) Geeignetheit

Obwohl bereits keine legitimen Ziele für die Leistungsminderungen erkennbar sind, müssten diese darüber hinaus auch geeignet sein, diese Ziele zu erreichen. Leistungskürzungen unter die Grenze des Existenzminimums sind nach der Rechtsprechung des BVerfG geeignet, wenn die Leistungsminderung im Allgemeinen ein geeignetes Mittel zur Erreichung der vorgegebenen Ziele darstellt (aa) und eine Abwendung der Leistungsminderung durch eigenes Verhalten möglich ist (bb). Diese Voraussetzungen müssten für die Sanktionen gem. § 1a Abs. 3-5, 7 AsylbLG gegeben sein.

⁹⁹ Das Konzept von sog. Push- und Pull-Faktoren wurde in der Migrationsforschung vielfach kritisiert, da es vereinfachend sei und historische Strukturen globaler Ungleichheit nicht ausreichend berücksichtige (so etwa *Skeldon*, S. 125; *de Haas*, S. 8 ff.; *Hillmann*, S. 55).

aa) Leistungsminderungen als tatsächlich geeignetes Mittel

Die Leistungsminderung müssten zunächst generell geeignet sein, die vorgegebenen Ziele, wie die Vermeidung rechtsmissbräuchlichen Verhaltens oder die Durchsetzung von Mitwirkungspflichten, zu erreichen. Je schwerwiegender der Eingriff in das menschenwürdige Existenzminimum ist, desto weniger genügt es, sich auf plausible Annahmen zur Wirkung der Durchsetzungsmaßnahmen zu stützen; vielmehr bedarf es tragfähiger empirischer Erkenntnisse, um die Eignung (und ferner auch die Erforderlichkeit sowie Angemessenheit) der Leistungskürzungen zu belegen. Dazu muss die Gesetzgebung auf wissenschaftlich fundierte Daten und/oder Studien zurückgreifen, die nachweisen, ob und in welchem Maße Anspruchseinschränkungen überhaupt bewirken, dass die Betroffenen ihren Mitwirkungspflichten nachkommen.

Bereits im Hinblick auf die Sanktionen im SGB II wurde festgestellt, dass die Wirksamkeit von Leistungsminderungen bisher weder mit Blick auf das unmittelbare Ziel, die Mitwirkung zu erreichen, noch mit Blick auf spezial- oder generalpräventive Wirkungen hinreichend erforscht ist.¹⁰⁰ Auch der Erkenntnisstand bezüglich der Sanktionen nach § 1a AsylbLG entspricht nicht diesen Anforderungen. So wurde am 18. Dezember 2019 auf die Anfrage einer Bundestagsabgeordneten, über welche tragfähigen Erkenntnisse die Bundesregierung verfüge, um die Sanktionsregelung des § 1a AsylbLG hinsichtlich ihrer Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit gemessen am legitimen Ziel zu begründen, geantwortet, dass das AsylbLG von den Ländern ausgeführt werde und der Bundesregierung aus diesem Grund keine diesbezüglichen Erkenntnisse vorliegen.¹⁰¹ Es finden sich auch in keiner der Gesetzesbegründungen oder den Gesetzesentwürfen zu Änderungen des AsylbLG Hinweise zu entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnissen. Darüber hinaus fehlen auch belastbare sozialwissenschaftliche Erkenntnisse darüber, ob die Höhe von Sozialleistungen einen bestimmenden Faktor bei Ein- oder Ausreiseentscheidungen von Asylbewerber*innen darstellt und insofern eine Leistungskürzung

¹⁰⁰ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 60, 193.

¹⁰¹ BT-Drs. 19/16190, S. 53.

tatsächlich geeignet sein kann, eine „rechtsmissbräuchliche“ Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu unterbinden.¹⁰² Mithin ist nicht nachweisbar, dass Leistungskürzungen im AsylbLG ein geeignetes Mittel darstellen.

bb) Abwendungsmöglichkeit durch eigenes Verhalten

Unterstellt man wiederum die empirisch belegte grundsätzliche Geeignetheit der Leistungsminderungen des § 1a AsylbLG zur Erreichung der verfolgten Ziele, stellt sich sogleich die Frage der rechtlichen Geeignetheit. Leistungskürzungen unter das Niveau des Existenzminimums sind nach dem BVerfG nur geeignet, wenn für die betroffenen Personen die Möglichkeit besteht, die Leistungskürzung durch eigenes Verhalten wieder abzuwenden.¹⁰³ Der Grundcharakter einer Leistungskürzung zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten ist die Schaffung eines Anreizes, damit die jeweiligen Pflichten befolgt werden. Auch die Leistungskürzung kann mittelbar einen Anreiz zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit schaffen. Um aber überhaupt einen Anreiz darstellen zu können, muss die hilfebedürftige Person in der Lage sein, durch eine Verhaltensänderung wieder in den „Genuss“ der vollen Leistung kommen zu können. Zu prüfen ist daher, ob bei den Tatbeständen der § 1a Abs. 3-5, 7 AsylbLG Verhaltensweisen in Betracht kommen, die die Leistungskürzung wieder aufheben könnten.

(I) Zuständigkeit eines anderen Landes (§ 1a Abs. 4, 7 AsylbLG)

Mit der Zuständigkeit eines anderen Landes für das Asylverfahren beziehen sich die Tatbestände der Abs. 4, 7 auf einen Zustand, auf den die Betroffenen keinen Einfluss haben. Auch die Ausreise führt nicht wieder zum Bezug der vollständigen AsylbLG-Regelleistungen. Gleiches gilt für die generalpräventiv bezweckte Nicht-Einreise („Pull-Faktor“). Leistungskürzungen, die Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau vermeiden sollen, können daher nach dem BVerfG „von

¹⁰² LSG Hessen, Beschluss vom 26.02.2020 – L 4 AY 14/19 B ER –, Rn. 45.

¹⁰³ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Ls. 3.

vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen“.¹⁰⁴

Hieran wird der rein repressive Charakter des § 1a Abs. 4, 7 AsylbLG deutlich. Mangels legitimen Zwecks und Eignung hat die Leistungskürzung bloß bestrafende Wirkung für Fälle der Sekundärmigration. Für Sekundärmigrant*innen i.S.d. Abs. 4 und 7 wird in unzulässiger Weise das von der Gesetzgebung zu gewährleistende Existenzminimum unterschritten und ihnen keine Möglichkeit geboten, aus der Hilfebedürftigkeit herauszukommen, da sie den Zustand, der zur Leistungskürzung führt (= die Einreise), weder ändern noch rückgängig machen können. Weil keine Möglichkeit für die betroffenen Personen der Abs. 4, 7 besteht, eine Leistungskürzung durch eigenes Verhalten abzuwenden, stellt die Leistungskürzung für diese Personengruppen kein geeignetes Mittel dar.

(2) Mitwirkungspflichten (§ 1a Abs. 3, 5 AsylbLG)

Leistungsempfänger*innen, deren Anspruch gem. § 1a Abs. 3, 5 AsylbLG eingeschränkt wird, ist es grundsätzlich möglich, die Minderung staatlicher Leistungen durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen, indem die jeweiligen Mitwirkungspflichten befolgt werden. In Fällen des § 1a Abs. 3 AsylbLG führt die Erfüllung der Mitwirkungspflicht jedoch nur theoretisch zur erneuten Gewährung des vollen Leistungssatzes, da faktisch durch das Erbringen der geforderten Mitwirkungshandlung aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden und somit mit der Ausreise der Leistungsbezug beendet wird. Eine Abwendung der Leistungskürzung durch eigenes Verhalten ist aber grundsätzlich möglich.

c) Erforderlichkeit

Mangels legitimer Ziele der Sanktionstatbestände und mangels Eignung der Kürzungen für deren Erreichung kann die Frage der Erforderlichkeit nur hypothetisch beantwortet werden. Da auch hier die

¹⁰⁴ BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 95.

Einschätzungsprärogative der Gesetzgebung greift, ist bezüglich der gleichen Eignung milderer Mittel ein restriktiver Maßstab geboten. Es ist die Entscheidung der Gesetzgebung, wie sie aufenthaltsrechtliche Pflichten von Asylbewerber*innen durchsetzt. Einzig in Frage kommendes legitimes Ziel für die Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ist die Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit. In Betracht kommt daher vor allem das dem SGB II innewohnende und von den dort verankerten Sanktionen bezweckte Ziel, den betroffenen Personen zur eigenen Erwerbstätigkeit zu verhelfen. Hierfür wäre daher zumindest die Erlaubnis, für die Dauer des Aufenthalts erwerbstätig zu sein und die anschließende Vermittlung in den vorübergehenden Arbeitsmarkt ein milderes Mittel, das der Gesetzgebung offen stünde.

d) Angemessenheit

Die Regelungen der § 1a Abs. 3-5, 7 müssten auch verhältnismäßig im engeren Sinne, also angemessen sein. Eine Leistungskürzung ist nach dem BVerfG nur dann angemessen, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Eignung zur Erreichung des Zwecks in einem angemessenen Verhältnis zur Belastung der Betroffenen steht.¹⁰⁵ Angesichts der außerordentlichen Belastung der Hilfebedürftigen durch die Leistungskürzungen gem. § 1a AsylbLG sind besonders strenge Anforderungen an die Angemessenheit zu stellen.¹⁰⁶

aa) Streichung des soziokulturellen Existenzminimums

Auf Rechtsfolgenseite könnte zunächst § 1a Abs. 1 S. 2 AsylbLG unangemessen sein. Dieser streicht den gesamten „notwendigen persönlichen Bedarf“ und damit das soziokulturelle Existenzminimum i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG der betroffenen Asylbewerber*innen komplett. Die Kürzung des Leistungsanspruchs auf das schiere physische Überleben steht jedoch im Widerspruch zu der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass das zu erbringende Existenzminimum stets auch die soziale Teilhabe als Mitglied der Gesellschaft gewährleisten muss.

¹⁰⁵ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 133.

¹⁰⁶ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 132 f., 189.

Eine Hierarchisierung des Existenzminimums in einen Kernbereich und einen Randbereich und die kategorische Streichung des Letzteren widerspricht dem Konzept eines einheitlichen Grundrechts. Grundsätzlich darf die Gesetzgebung im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative auch beim soziokulturellen Existenzminimum abweichende Leistungsniveaus regeln. Das Argument, die Gesetzgebung nutze ihren Gestaltungsspielraum bzgl. der konkreten Ausgestaltung des Existenzminimums in § 1a AsylbLG,¹⁰⁷ kann jedoch nicht durchgreifen. Der vom BVerfG eingeräumte Gestaltungsspielraum wurde durch die Festlegungen im Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe des SGB XII (RBEG) ausgeübt. Auf die Veränderungsrate des SGB XII verweist der § 3a Abs. 4 AsylbLG explizit. § 1a Abs. 1 AsylbLG dürfte nur dann als Ergebnis des besagten Gestaltungsspielraums angesehen werden, wenn die Gesetzgebung eine streng an Bedarfsgesichtspunkten orientierte Bedarfsermittlung für Menschen unter den Bedingungen des Tatbestands des § 1a Abs. 1 AsylbLG durchgeführt hätte, die in sachlich begründeter Form vom zuvor ermittelten Regelbedarf abweicht. Solche Minderbedarfe im soziokulturellen Bereich aufgrund des nur vorübergehenden Aufenthalts sind jedoch weder sachlich und in einem transparenten Verfahren begründet worden, noch könnten sie einen kompletten Ausschluss des soziokulturellen Existenzminimums rechtfertigen. Eine einzelfallbezogene Prüfung der (soziokulturellen) Bedarfe nach Erforderlichkeitsgesichtspunkten, die auch das soziokulturelle Existenzminimum betreffen können und vom Gestaltungsspielraum der Gesetzgebung gedeckt sind,¹⁰⁸ liegt in den Rechtsfolgen des § 1a Abs. 1 AsylbLG daher gerade nicht vor, da dieser eine zwangsweise und kategorische Kürzung auf Null vorsieht. Dies ist mit der Unverfügbarkeit des menschenwürdigen Existenzminimums nicht vereinbar.

bb) Kürzung des physischen Existenzminimums

Weiterhin könnte der Ausschluss von Bedarfen an Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts beim gekürzten

¹⁰⁷ So etwa *Deibel*, § 1a Rn. 20.

¹⁰⁸ Vgl. BSG, Urteil vom 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R –, Rn. 24.

Leistungsanspruch i.S.d. § 1a Abs. 1 S. 2 AsylbLG gegenüber dem „notwendigen Bedarf“ des § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG einen unangemessenen Eingriff in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum darstellen.

Die Leistungsabsenkung bewirkt einen Anspruch auf ein „reduziertes physisches Existenzminimum“.¹⁰⁹ Diese Sanktionierung könnte in ihrer Höhe unangemessen sein. In seiner Entscheidung zu Sanktionen im SGB II hat das BVerfG ausgeführt, dass eine Leistungskürzung von mehr als 30% des Regelsatzes nicht mehr verhältnismäßig ist,¹¹⁰ wodurch Kürzungen unter einen monatlichen Betrag von 302€¹¹¹ als zu starker Eingriff in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gewertet wurden. Bereits die Regelleistungen nach § 3 AsylbLG sind mit einem Betrag von 351 € weitaus niedriger angesetzt als der Regelsatz im SGB XII in Höhe von 432 €¹¹², weshalb der Gesetzgebung kein großer Spielraum für weitere Unterschreitungen bleiben dürfte. Nach den in § 1a AsylbLG vorgesehenen Leistungskürzungen bleiben den Betroffenen jedoch nur noch Beträge für Ernährung (150 €), Gesundheitspflege (9 €) und Körperpflege (27 €), woraus sich insgesamt gekürzte Leistungen in Höhe von 186 € für eine*n alleinlebende*n Erwachsene*n bzw. Jugendliche*n ergeben.¹¹³ Im Ergebnis wird der Regelsatz des AsylbLG um 47% gekürzt; im Vergleich zum Regelsatz des SGB XII beträgt die Kürzung sogar 57%. Eine solch weitgehende Kürzung existenzsichernder Leistungen ist im Hinblick auf die Maßstäbe des BVerfG nicht mehr angemessen, da Kürzungen um 60% für unzumutbar erklärt wurden, weil sie den angesichts der außerordentlichen Härte der Belastung strengen Maßgaben der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht werden.¹¹⁴ Die Kürzung des physischen Existenzminimums stellt somit einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m Art. 20 Abs. 1 GG dar.

¹⁰⁹ *Oppermann*, § 1a AsylbLG, Rn. 202.

¹¹⁰ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 158.

¹¹¹ 70% des Regelsatzes nach SGB XII.

¹¹² gültig seit Januar 2020.

¹¹³ So hervorgehend aus *Integrationsministerium Rheinland-Pfalz* 2019; vgl. auch *Voigt*, S. 14.

¹¹⁴ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 189.

Die Leistungsabsenkung kann auch nicht über etwaige Minderbedarfe der Leistungsberechtigten begründet werden. Konkrete Minderbedarfe der Leistungsberechtigten des § 1a Abs. 3-5, 7 AsylbLG, die eine Absenkung des physischen Existenzminimums gegenüber anderen Bedürftigen begründen würden, sind von der Gesetzgebung nicht hinreichend dargelegt. Eine pauschal angenommene Kürzung des von der Gesetzgebung bereits berechneten physischen Existenzminimums verstößt jedoch gegen Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, wenn bei der Festlegung des Existenzminimums Besonderheiten bestimmter Personengruppen nicht aufgrund tatsächlicher Minderbedarfe, sondern lediglich nach dem Aufenthaltsstatus festgestellt wurden.¹¹⁵ Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf existenznotwendiger Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann.¹¹⁶ Dies ist weder geschehen noch für die Tatbestände des § 1a Abs. 3,5-7 AsylbLG ersichtlich: Ein kürzerer Aufenthalt führt nicht automatisch zu einem geringeren persönlichen Grundbedarf an Kleidung. Auch die ausgeschlossenen Haushaltsgüter des „notwendigen Bedarfs“ sind nicht ausschließlich solche, die im Hinblick auf eine längere Aufenthaltsdauer angeschafft werden. Vielmehr beinhalten sie Verbrauchsgüter des täglichen Lebens, die unabhängig von der Aufenthaltsdauer anfallen. Es besteht daher keine sachliche Begründung für die Kürzung der „unbedingt erforderlichen Mittel zur Sicherung der physischen Existenz“.¹¹⁷

cc) Leistungskürzung für Minderjährige

Weiterhin könnte der Tatbestand des § 1a Abs. 3 S. 2 AsylbLG unangemessen sein. Dort ist auch eine Leistungskürzung für minderjährige Kinder vorgesehen, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können. Minderjährige sind jedoch gem. § 80 Abs. 1 AufenthG

¹¹⁵ BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 73.

¹¹⁶ BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 73.

¹¹⁷ Vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 135.

ausländerrechtlich noch nicht handlungsfähig und können somit ein aufenthaltsrechtliches Fehlverhalten auch nicht zu vertreten haben.¹¹⁸ Ferner dürfte Minderjährigen auch kein Fehlverhalten ihrer Eltern zugerechnet werden,¹¹⁹ da das rechtsmissbräuchliche Verhalten immer in der Person selber begründet sein muss, um Sanktionen gegen diese Person rechtfertigen zu können.¹²⁰ Die Anwendung der Rechtsfolge in Form von Leistungseinschränkungen für Minderjährige ist somit unzulässig.

Darüber hinaus stellen die Leistungskürzungen auch eine Verletzung der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention dar. Die Anspruchseinschränkung gem. § 1a Abs. 1 S. 2 AsylbLG führt neben den oben genannten Kürzungen auch zu einem Ausschluss von Leistungen nach § 3 Abs. 4 AsylbLG (Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) sowie § 6 Abs. 1 AsylbLG (Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern). Diese Normen sollen durch die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen deren Recht auf Bildung sowie Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben gewährleisten. Eine vollständige Kürzung dieser Leistungen stellt daher einen Eingriff in die Art. 28 und 29 UN-KRK (Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung) sowie Art. 31 UN-KRK (Recht auf Beteiligung von Kindern an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben) dar.

dd) Keine Einzelfallgerechtigkeit aufgrund eingeschränkter Härtefallklausel

Ferner könnte auch die generelle Streichung von Leistungen nach §§ 2, 6 AsylbLG durch § 1a Abs. 1 S. 1 AsylbLG unzumutbar sein. Diese

¹¹⁸ Vgl. *Voigt*, S. 16 f.

¹¹⁹ Vgl. BSG, Vergleich vom 28.07.2015 – B 7 AY 1/14 R –, in dem es darauf hinweist, dass „eine Absenkung des sog. Taschengelds bei verfassungskonformer Auslegung von § 1a AsylbLG a.F. nicht mehr auf ein Fehlverhalten der Eltern gestützt werden darf“; vgl. ferner auch das Rundschreiben Soz, Nr. 10/2015 Rz. 2.2 der Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, in dem angemerkt wird, dass „Minderjährige von den Einschränkungen nach § 1a AsylbLG ausgenommen [sind], da sie das jeweilige Fehlverhalten nicht in eigener Person zu vertreten haben“.

¹²⁰ Vgl. BSG, Urteil vom 28.05.2015 – B 7 AY 4/12 R –.

sichern die Berücksichtigung von besonderen Härtefällen. Eine Leistungskürzung ist nach dem BVerfG nur dann zumutbar, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Eignung zur Erreichung dieses Zwecks in einem angemessenen Verhältnis zur Belastung der Betroffenen steht.¹²¹ Die Belastung der Betroffenen ist jedoch nicht pauschal zu beurteilen. Sie unterscheidet sich vielmehr konkret-individuell zwischen den Schutzsuchenden, sodass sich die Leistungsminderung bzw. die damit vermeintlich durchzusetzende Mitwirkungspflicht unterschiedlich darstellen kann. Aus dem Grund kann eine Norm, die die Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums zwingend anordnet, nur verhältnismäßig im engeren Sinne sein, wenn sie eine Differenzierung zwischen solchen Einzelfällen zulässt. Fraglich ist daher, ob der Ausschluss der Leistungen nach §§ 2 und 6 AsylbLG zur Berücksichtigung von besonderen Einzelfällen und unzumutbaren Härten einer Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs entgegensteht.

Eine zwingende Minderung von Leistungsansprüchen unter die gesetzgeberische Untergrenze der Existenzsicherung ohne weitere Prüfung von außergewöhnlichen Härtekonstellationen ist unzumutbar.¹²² Die §§ 2, 4, 6 AsylbLG sehen grundsätzlich Gewährleistungsspielräume vor, um spezifischen Härtefällen gerecht zu werden. Diese Härtefallklauseln zur Berücksichtigung besonderer Fälle i.S.d. § 2 AsylbLG sowie sonstiger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit und zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern i.S.d. § 6 AsylbLG sind jedoch durch § 1a Abs. 1 S. 1 AsylbLG ausgeschlossen. Eine behördliche Möglichkeit zur Berücksichtigung besonderer Umstände, in denen eine Leistungsminderung eine außergewöhnliche Härte darstellt, ist jedoch spätestens seit dem Urteil des BVerfG von 2019 verfassungsrechtlich geboten.¹²³ Wie die Gesetzgebung dieser Anforderung beikommt, ist aber ihr überlassen. Die Zumutbarkeit einer Leistungskürzung kann sowohl durch Ermessensregelungen oder Härtefallklauseln durch die Gesetzgebung sichergestellt

¹²¹ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 133.

¹²² BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 184.

¹²³ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 184.

werden.¹²⁴ Die vom BVerfG getroffene Übergangsregelung für das Sanktionsregime des SGB II sah eine allgemeine Härtefallregelung für unzumutbare Kürzungen und eine spezielle Regelung für solche Kürzungen, die bereits ungeeignet für die Erreichung des Ziels sind, vor.¹²⁵ Allgemein unzumutbar können Leistungskürzungen insbesondere dann sein, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen besteht und der Staat, in den eine betroffene Person rücküberführt werden soll, ein Schutzniveau nicht erreicht, das wenigstens das menschenwürdige Existenzminimum absichert.¹²⁶ Dasselbe gilt, wenn nicht gesichert ist, dass besondere menschenrechtliche Belange, die in der Person der Schutzsuchenden liegen, gewährleistet werden können. So besteht beispielsweise ein besonderes menschenrechtliches Schutzbedürfnis für Familien mit Neugeborenen oder Kleinkindern.¹²⁷ Es muss mithin sowohl ein Asylverfahren durchgeführt und ein Abschiebungsverbot gem. § 60 AufenthG gelten,¹²⁸ als auch leistungsrechtlich auf solche Fälle reagiert werden können. § 1a Abs. 4, 7 AsylbLG wird diesen Konstellationen mangels allgemeiner Härtefallklauseln nicht gerecht.

Der nicht durch § 1a Abs. 1 AsylbLG ausgeschlossene § 4 AsylbLG benennt konkrete Härtefallsituationen für Leistungen bei „akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen“. Dies kann jedoch nicht die einzige Eintrittsschwelle für Sonderleistungen darstellen. Die Gesetzgebung muss vielmehr sicherstellen, dass es den hilfebedürftigen Personen möglich ist, etwaige besondere Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme darzulegen und dass deren Berücksichtigung bei der Leistungsgewährung gesichert werden kann.¹²⁹ Dies ist durch den Ausschluss des § 6 AsylbLG nicht mehr gegeben.

Daneben stellt § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG eine eigene Härtefallklausel für Fälle geminderter Leistungsansprüche auf. Zu prüfen ist daher, ob

¹²⁴ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 185.

¹²⁵ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Tenor 2a.

¹²⁶ Für Italien wurde die Anwendung des § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG abgelehnt: SG München, Beschluss vom 12.12.2018 – S 42 AY 342/18 ER –.

¹²⁷ Vgl. SG Lüneburg, Beschluss vom 06.06.2017 – S 26 AY 10/17 ER –, Rn. 21 f.

¹²⁸ Vgl. oben, EuGH, Urteil vom 13.11.2019 – C-540/17; C-541/17, Rn. 42 f.

¹²⁹ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 143.

diese den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird. § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG ermöglicht der Behörde im Fall von Härtefällen eine Abweichung von der Regelkürzung, um unverhältnismäßigen Eingriffen im Einzelfall entgegenzuwirken. Die Leistungsgewährung kann bei Vorliegen „besonderer Umstände“ gemäß § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG im Einzelfall jedoch bloß auf die Gewährung von Kleidung und Haushaltsgütern gem. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG erweitert werden, also solche, die ohnehin zum physischen Existenzminimum gehören (sollten). Er führt maximal zu einer Bewilligung des physischen Existenzminimums. Das physische Existenzminimum umfasst jedoch nicht einmal das vollständige menschenwürdige Existenzminimum, sodass es für die Berücksichtigung eines besonderen Härtefalls nicht ausreichen kann. Diese im Einzelfall mögliche Leistungserweiterung auf das vollständige physische Existenzminimum i.S.d. § 1a Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG ist als einzelfallgerechter Bewilligungsspielraum für besondere Umstände daher von vornherein untauglich.

Eine zwingende Leistungskürzung auch in solchen Fällen, in denen sie eine besondere Härte darstellt, wie es bei den verfassungswidrigen Hartz-IV-Sanktionen gegeben war, ist im AsylbLG mithin zwar nicht gegeben. Jedoch kann die Gesetzgebung mit der Härtefallregelung des § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG ihrem eigentlichen Sinn und Zweck – der Berücksichtigung besonderer Umstände, in denen Minderungen zu außergewöhnlichen Härten führen können – nicht gerecht werden. Die bloße Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände macht die Regelung noch nicht automatisch verfassungskonform, solange sie nicht auch einen materiellen Spielraum bereitstellt, mit dem auf solche Umstände auch tatsächlich reagiert werden kann. Die Härtefallklausel des § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG wird den Anforderungen der Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG damit nicht gerecht.

ee) Sanktionsdauer

Des Weiteren könnte die Leistungskürzung auch aufgrund ihrer Befristung auf sechs Monate gem. § 14 Abs. 1 AsylbLG unverhältnismäßig sein. Das BVerfG hat klargestellt, dass eine anreizschaffende Leistungskürzung nur dann zumutbar ist, wenn sie bei nachträglicher Erfüllung der Pflicht auch die Wiedergewährung der vollen Leistungen zur Folge

hat. Eine Sanktion, die unabhängig von der Mitwirkung, auf die sie zielt, immer erst nach einem starren Zeitraum endet, ist nicht angemessen.¹³⁰ Da eine Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums nur zulässig ist, wenn sie an bestimmte Mitwirkungspflichten gekoppelt ist, darf sie auch nur solange bestehen, wie die Pflicht anhaltend verletzt ist. Dauert ein Leistungsentzug aber starr an, überschreitet dies die Grenze des gesetzgeberischen Spielraums, sobald die Mitwirkungspflicht nachgeholt wird.¹³¹

§ 14 Abs. 1 AsylbLG spricht von der Befristung der Sanktion auf sechs Monate. Dies könnte eine solche starre Sanktionsdauer bewirken. Bei genauem Hinsehen lässt die Gesetzgebung hier jedoch die Möglichkeit erkennen, auch vor Ende dieser maximalen Dauer von sechs Monaten die Kürzung zurückzunehmen. Im Gegensatz zum § 31b Abs. 1 S. 3 SGB II a.F.¹³² bedeutet die Befristung des § 14 Abs. 1 AsylbLG nämlich nicht zwangsläufig, dass die Sanktion ausschließlich zum Ende der Frist beendet werden kann. Vielmehr bedeutet eine Befristung im Einklang mit § 36 Abs. 2 Nr. 1 Var. 3 VwVfG, dass eine Sanktion für einen Zeitraum gilt, was nicht verhindert, dass die Kürzung auch vor Ablauf dieses Zeitraums i.S.d. §§ 48 ff. VwVfG zurückgenommen werden kann.¹³³ Dies muss die Behörde folglich in dem Moment tun, ab dem die Mitwirkungspflicht, die durch die Sanktionierung durchgesetzt werden soll, erfüllt ist. Eine unzulässige starre Dauer der Kürzung liegt daher durch § 14 Abs. 1 AsylbLG nicht vor.

§ 14 Abs. 2 AsylbLG verpflichtet dagegen zur Fortsetzung der Kürzung bei fortbestehender Pflichtverletzung. Fraglich ist jedoch, ob bei nicht abänderbarem Fehlverhalten eine solche fortwährende Kürzung zu rechtfertigen ist. Besteht das sanktionierte Fehlverhalten nämlich in der Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs oder im Absehen von einer freiwilligen Ausreise – welches für sich kein Fehlverhalten darstellt¹³⁴ – ist das sanktionierte Fehlverhalten schon von vornherein

¹³⁰ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 186.

¹³¹ BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 186.

¹³² Dort war geregelt: „Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate.“

¹³³ Tiedemann, § 36 Rn. 36.

¹³⁴ BSG, Urteil vom 17.06.2008 – B 8/9b AY 1/07 R –, Rn. 31.

nicht abänderbar. In dem Fall ist dann auch eine Sanktion trotz zwischenzeitlicher Prüfung faktisch eine dauerhafte Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums und nicht zumutbar.

ff) Zwischenergebnis

Die Leistungskürzungen gem. § 1a Abs. 3-5, 7 AsylbLG stehen unter Berücksichtigung ihrer Eignung zur Erreichung ihres Zwecks in keinem angemessenen Verhältnis zur Belastung der Betroffenen und sind somit nicht angemessen.

IV. Ergebnis

Durch die Leistungskürzungen gem. § 1a Abs. 3-5, 7 AsylbLG wird in den Schutzbereich des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG eingegriffen. Für diese Beeinträchtigung besteht bereits kein legitimes Ziel. Darüber hinaus sind die Regelungen auch nicht geeignet dieses oder andere Ziele zu erreichen und stehen auch in keinem angemessenen Verhältnis zur Belastung der Betroffenen. Die Regelungen des § 1a Abs. 3-5, 7 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG sind somit verfassungswidrig.

E. Verfassungskonforme Auslegung

Möglicherweise könnten die § 1a Abs. 3-5, 7 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG verfassungskonform ausgelegt werden. Eine solche Auslegung kommt in Betracht, wenn eine auslegungsfähige Norm nach den üblichen Interpretationsregeln mehrere Auslegungen zulässt, von denen eine oder mehrere mit der Verfassung übereinstimmen, während andere zu einem verfassungswidrigen Ergebnis führen. Solange eine Norm verfassungskonform ausgelegt werden kann und in dieser Auslegung sinnvoll bleibt, darf sie nicht für nichtig erklärt werden.¹³⁵ Keinesfalls darf jedoch eine solche verfassungskonforme Auslegung das gesetzgeberische Ziel in einem wesentlichen Punkt verfehlen oder verfälschen. Jede (verfassungskonforme) Auslegung findet ihre Grenze dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen der Gesetzgebung in Widerspruch treten würde.¹³⁶ Mithin darf ein Gericht einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigem Gesetz nicht durch Auslegung einen entgegengesetzten Sinn geben oder dessen normativen Gehalt neu bestimmen. Es ist so viel wie möglich vom gesetzgeberischen Willen aufrechtzuerhalten.¹³⁷ Das Gericht würde sonst nicht nur in die Kompetenzen der Gesetzgebung, sondern auch in die des BVerfG eingreifen. Jedoch ist bloß das Maximum des gesetzgeberischen Willens aufrechtzuerhalten, das verfassungsgemäß aufrechterhalten werden kann. Eine weitgehendere Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens ist abzulehnen.¹³⁸

Es gibt bereits einige fachgerichtliche Urteile, in denen einzelne Tatbestände des § 1a AsylbLG verfassungskonform ausgelegt wurden. Der Großteil der Rechtsprechung bezog sich dabei meist auf den Wortlaut einer alten Fassung von § 1a AsylbLG, in der es bis September 2019 hieß, dass bei der Erfüllung einer der Sanktionstatbestände die Leistungen auf das „im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar

¹³⁵ BVerfG, Beschluss vom 07.05.1953 – 1 BvL 104/52 –, Rn. 40; BVerfG, Beschluss vom 28.04.1965 – 1 BvR 346/61 –, Rn. 14; BVerfG, Beschluss vom 08.03.1972 – 2 BvR 28/71 –, Rn. 30.

¹³⁶ BVerfG, Beschluss vom 11.06.1958 – 1 BvL 149/52 –, Rn. 21 f.

¹³⁷ *Schoch/Schneider/Bier*, § 1 Rn. 47.

¹³⁸ BVerfG, Beschluss vom 11.06.1958 – 1 BvL 149/52 –, Rn. 21 f.

Gebotene“ reduziert werden sollen. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „unabweisbar Gebotenen“ schrieb keine festgelegte Kürzung vor, sondern erlaubte eine verfassungskonforme Auslegung im Sinne des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Nach der Neuformulierung von § 1a AsylbLG ist eine solche Auslegung jedoch nicht mehr möglich, da der Wortlaut nun klar vorschreibt, welche Leistungen gekürzt werden sollen und dabei auch keinen Spielraum für eine Einzelfallabwägung lässt. Im Folgenden werden daher weitere Möglichkeiten geprüft, die verfassungswidrigen Leistungskürzungen in § 1a AsylbLG verfassungskonform auszulegen.

I. Ermessensreduzierung im Härtefall

Die Härtefallklausel des § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG bietet der Behörde keinen tatsächlichen Spielraum, um „besondere Umstände“ im Einzelfall zu berücksichtigen (s.o.). Sie räumt bloß ein Ermessen zur Gewährung des vollständigen physischen Existenzminimums ein. Die Norm könnte zumindest dahingehend verfassungskonform auszulegen sein, dass stets eine Ermessensreduzierung auf Null und somit die Regelgewährleistung des kompletten physischen Existenzminimums zu gewährleisten wäre. Wenn überhaupt, dann dürften Bedarfe des „notwendigen Bedarfs“ nur dann nicht bewilligt werden, wenn eindeutig feststeht, dass die Bedarfe auch tatsächlich nicht bestehen.

Die Norm könnte darüber hinaus verfassungskonform dahingehend auszulegen sein, dass ebenfalls eine teleologische Reduktion vorzunehmen ist, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des*r Betroffenen besteht und der Staat, in den rücküberführt werden soll, ein Schutzniveau nicht gewährleistet, das wenigstens das menschenwürdige Existenzminimum absichert.¹³⁹ Dasselbe gilt, wenn nicht gesichert ist, dass besondere menschenrechtliche Belange, die in der Person des*r Schutzsuchenden liegen, nicht gewährleistet werden können.¹⁴⁰

¹³⁹ Für Italien wurde die Anwendung des § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG abgelehnt: SG München, Beschluss vom 12.12.2018 – S 42 AY 342/18 ER –.

¹⁴⁰ So für Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern: SG Lüneburg, Beschluss vom 06.06.2017 – S 26 AY 10/17 ER –, Rn. 21 f.

Die volle Gewährleistung des physischen Existenzminimums bleibt jedoch in jedem Fall hinter dem Mindestmaß an zu gewährleistendem soziokulturellem Existenzminimum zurück. Für eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend, dass auch der „notwendige persönliche Bedarf“ i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG im Einzelfall oder stets zu gewährleisten ist, fehlt der interpretatorische Spielraum. Der Wortlaut des § 1a Abs. 1 S. 2, 3 AsylbLG sieht ausdrücklich eine Beschränkung der Leistungsgewährung auf den (eingeschränkten) „notwendigen Bedarf“ vor. Insbesondere die Härtefallklausel des S. 3 spricht explizit nur von einer Leistungserweiterung im Rahmen des § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, was auch den gesetzgeberischen Willen verdeutlicht, soziokulturelle Bedarfe ausdrücklich und vollständig auszuschließen. Auch für die Inanspruchnahme der §§ 2, 6 AsylbLG besteht kein Raum. Der Wortlaut ist hier eindeutig und lässt keinen interpretatorischen Spielraum. Es besteht daher keine zulässige Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung in dem erforderlichen Umfang.

Eine verfassungskonforme Auslegung der Härtefallklausel des § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG reicht daher nicht weit genug, um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden. Der Wortlaut der Norm und der gesetzgeberische Wille verhindern eine weitergehende Auslegung.

II. Erfordernis eines pflichtwidrigen Verhaltens

Die Tatbestände des § 1a Abs. 3-5, 7 AsylbLG könnten anhand zusätzlicher Merkmale verfassungsgemäß auszulegen sein. Einige Fachgerichte haben die allgemeine Pflichtwidrigkeit des Handelns von Asylbewerber*innen in verfassungskonformer Auslegung als Legitimationsgrund für die Leistungskürzungen angesehen.¹⁴¹ Eine solche Auslegung ist unter Berücksichtigung der obigen Argumente zum rechtsmissbräuchlichen Verhalten (D.III.2.a.cc), spätestens jedoch seit dem Urteil des BVerfG von 2019 verfassungswidrig.

¹⁴¹ So u.a. LSG Bayern, Beschluss vom 17.09.2018 – L 8 AY 13/18 B ER –, Rn. 27; SG Landshut, Beschluss vom 23.01.2020 – S 11 AY 79/19 ER –, Rn. 28 f.; SG München, Beschluss vom 10.02.2020 – S 42 AY 82/19 ER –, Rn. 37; BSG, Urteil vom 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R –, Rn. 30; ähnlich auch *Cantzler*, § 1a Rn. 8.

III. Reduzierung auf vollziehbar Ausreisepflichtige

Eine teleologische Reduzierung des persönlichen Anwendungsbereichs des § 1a Abs. 4 S. 1, 2, 7 AsylbLG könnte zu einem teilweise verfassungsgemäßen Ergebnis führen. Die Anspruchseinschränkung des § 1a Abs. 4 S. 1, 2, 7 AsylbLG ist bzgl. Leistungsberechtigter i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1a AsylbLG verfassungswidrig, da diese qua Gesetz ein Aufenthaltsrecht für den Zeitraum des Prüfverfahrens über die Zuständigkeit haben und mithin die bloße Antragstellung eines nach § 29 Abs. 1 S. 1, 2 AsylG unzulässigen Asylantrags sanktioniert wird. Eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend, dass die Anwendung der Leistungskürzungen während des Asylverfahrens verfassungsrechtlich unzulässig ist und mithin der persönliche Anwendungsbereich auf vollziehbar Ausreisepflichtige i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG beschränkt wird,¹⁴² ist daher geboten. Eine solche verfassungskonforme Reduzierung des Anwendungsbereichs der Norm führt jedoch faktisch dazu, dass kein persönlicher Anwendungsbereich mehr existiert. Nach Rechtsprechung des BVerfG¹⁴³ und BVerwG¹⁴⁴ muss auch bei einer vom Verschulden des*r Betroffenen unabhängigen Unmöglichkeit der Abschiebung eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG erteilt werden, um einen Aufenthalt ohne geregelten Status zu vermeiden.¹⁴⁵ Es ist daher stets eine Duldung für den Zeitraum einer nicht erfolgten freiwilligen Ausreise, respektive einer noch nicht vollzogenen Ausreisepflicht, auszusprechen. Das Vorliegen einer Duldung führt aber zur persönlichen Leistungsberechtigung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, welcher nicht im sachlichen Anwendungsbereich des

¹⁴² SG Hamburg, Beschluss vom 08.07.2019 – S 28 AY 48/19 ER –, Rn. 7 f.; bestätigend LSG Bayern, Beschluss vom 17.09.2018 – L 8 AY 13/18 B ER –, Rn. 27.

¹⁴³ BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 06.03.2003 – 2 BvR 397/02 –, Tenor lb, c.

¹⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 25.09.1997 – 1 C 3/97 –, Rn. 19 f.

¹⁴⁵ So auch der entsprechende Erlass des Migrationsministeriums Baden-Württemberg vom 08.10.2019, Aktenzeichen 4-1353.1/25.

§ 1a Abs. 4, 7 AsylbLG liegt. Im Ergebnis führt die verfassungskonforme Reduktion mithin zu einer Norm, die sachlich verfassungswidrig und mangels persönlichen Anwendungsbereichs faktisch unangewendet bleiben muss.

F. Fazit

Das Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 zu den Sanktionen im Sozialrecht führte zu einer verstärkten Konturierung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Die dort gelegten Maßstäbe beziehen sich auf die verfassungsmäßige Zulässigkeit von Unterschreitungen eines von der Gesetzgebung vorher festgelegten Existenzminimums und knüpfen an zwei vorangegangene Grundsatzurteile zu diesem Grundrecht an. Das AsylbLG beinhaltet vergleichbare Sanktionsnormen für Asylbewerber*innen, die gegen bestimmte Mitwirkungspflichten verstoßen oder deren Asylgesuche in die Zuständigkeit eines anderen Staates fallen. Daher ist ihre Kontrolle anhand der vom BVerfG getroffenen Maßstäbe geboten.

Der Umfang der Sanktionen gem. § 1a Abs. 1 AsylbLG ist derart gravierend, dass das Existenzminimum in verfassungswidriger Weise zerteilt und verkürzt wird. Es streicht den für eine menschenwürdige Existenz jedes Menschen zwingend notwendigen Bedarf an Mitteln für die Pflege zwischenmenschlicher Kontakte und einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben vollständig. Es reduziert die Leistungen auch bei den Bedarfen zur bloßen physischen Existenz. Darüber hinaus wird eine materiell tragfähige Möglichkeit von Einzelfallgerechtigkeit in besonderen Fällen verwehrt. Dies ist mit Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

Weiterhin knüpfen die Sanktionen an Verhaltensweisen und Personengruppen an, deren Sanktionierung keine sozialrechtlichen, sondern migrationspolitische Erwägungen zugrunde liegen. Dies führt zu einer verfassungswidrigen Kopplung von Aufenthalts- und Sozialrecht und berührt die betroffenen Grundrechtsträger*innen in einem besonders sensiblen und menschenwürdenahen Kernbereich persönlicher Selbstverwirklichung. Die mit den Kürzungen verfolgten Ziele sind weder legitim, noch sind die Leistungskürzungen geeignet oder angemessen für ihre Erreichung. Die Sanktionsnormen des § 1a Abs. 3-5, 7 AsylbLG entbehren somit jeglicher verfassungsrechtlichen Grundlage. Auch eine verfassungskonforme Auslegung der

Normen kommt nicht in Betracht, so dass die Leistungskürzungen in § 1a AsylbLG verfassungswidrig sind.

Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass von verschiedenen Seiten eine generelle Abschaffung nicht nur der § 1a-Sanktionen, sondern des kompletten AsylbLG gefordert wird.¹⁴⁶ Dabei wird darauf verwiesen, dass das AsylbLG ein rassistisches Sondergesetz für eine bestimmte Gruppe von Menschen darstelle, wodurch diese faktisch diskriminiert und ausgegrenzt werden. Es existiere keine wissenschaftliche Grundlage, die tatsächliche Unterschiede in den Bedarfen nachweist und somit diese Ungleichbehandlung rechtfertigen könne. Gefordert wird daher eine Abschaffung des AsylbLG und eine Einbeziehung der betroffenen Menschen in die regulären sozialen Sicherungssysteme und die gesetzlichen Krankenkassen. Da das BVerfG die grundlegende Existenz des AsylbLG als Sondergesetz jedoch für verfassungsmäßig erklärt hat,¹⁴⁷ handelt es sich hierbei nicht um eine verfassungsrechtliche Frage, sondern eine Frage politischer Gestaltung, auf die im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden soll. Für eine Kontextualisierung der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von Leistungskürzungen im AsylbLG ist es dennoch wichtig, den strukturellen Rassismus, der sowohl im Gesetzgebungsprozess (siehe A.) als auch in der Ausführung und Überprüfung des § 1a AsylbLG durch Behörden und Justiz eine Rolle spielt,¹⁴⁸ anzusprechen, um die Realitäten der betroffenen marginalisierten Gruppen offen darzustellen und einer Reproduktion durch die jeweiligen Akteur*innen vorzubeugen.

Die Leistungskürzungen in § 1a Abs. 3-5, 7 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG werden in jedem Fall den verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht gerecht und verletzen das Grundrecht der betroffenen Personen auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gem. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Sofern die Normen nicht durch die Gesetzgebung angepasst werden, wäre daher eine Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht wünschenswert.

¹⁴⁶ Siehe etwa *FLAN* 2012; *Pro Asyl* 2013; *Medibüro Berlin* 2014; *Paritätischer Gesamtverband* 09/2019.

¹⁴⁷ BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –.

¹⁴⁸ Vgl. *Kothen*, S. 16; *Gerloff*, ab 36:31.

Quellenverzeichnis

Literatur

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2018. Asyl, Migration und Integration, https://www.bamf.de/Shared-Docs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=14 (22.08.2020) (zit. als *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* 2018).

Bundeszentrale für politische Bildung, Vor zwanzig Jahren. Einschränkung des Asylrechts 1993, <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/160780/asylkompromiss-24-05-2013> (25.08.2020) (zit. als *Bundeszentrale für politische Bildung* 2013).

Cabot, Heath, Crisis and Continuity. A Critical Look at the “European Refugee Crisis”, <https://allegralaboratory.net/crisis-and-continuity-a-critical-look-at-the-european-refugee-crisis/> (21.08.2020) (zit. als *Cabot*).

Cantzler, Constantin, Asylbewerberleistungsgesetz. Handkommentar, 1. Auflage, Baden-Baden 2019 (zit. als *Cantzler*).

de Haas, Hein, The determinants of international migration. Conceptualising policy, origin and destination effects, IMI Working Paper No. 32, Oxford 2011 (zit. als *de Haas*).

Deibel, Klaus, in: Deibel/Hohm (Hrsg.), AsylbLG aktuell: Kurzkomentierungen, Materialien, Synopse, Köln 2016 (zit. als *Deibel*).

Deutscher Caritasverband, Stellungnahme. Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, <https://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/06-03-2019-geordnete-rueckkehr-gesetz> (24.08.2020) (zit. als *Deutscher Caritasverband* 2019).

Epping, Volker/Lenz, Sebastian/ Leydecker, Philipp, Grundrechte, 8. Auflage, Hannover/Hamburg 2019 (zit. als *Epping*).

FIAN, Stellungnahme. Das Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen, https://www.fian.de/fileadmin/user_upload/FIAN-Stellungnahme__Das_Asylbewerberleistungsgesetz_abschaffen__.pdf (25.08.2020) (zit. als *FIAN* 2012).

Ganter, Jonas, Das menschenwürdige Existenzminimum zwischen Karlsruhe und Luxemburg, ZESAR 03/2020, S. 113 ff. (zit. als *Ganter*).

Gerloff, Volker, Wieso das AsylbLG ein Gesetz für Menschen zweiter Klasse ist, <https://open.spotify.com/episode/1Tdwqq36F7PHyhRz4gZxmN> (20.08.2020) (zit. als *Gerloff*).

Grube, Christian/Wahrendorf, Volker/Flint, Thomas, SGB XII Sozialhilfe Kommentar mit AsylbLG, 7. Auflage, Hamburg 2020 (zit. als *Bearbeiter in: G/W/F, AsylbLG*).

Haller, Michael, Die „Flüchtlingskrise“ in den Medien. Studie der Otto-Brenner-Stiftung, Frankfurt am Main 2017 (zit. als *Haller*).

Hillmann, Felicitas, Migration. Eine Einführung aus sozialgeographischer Perspektive, Stuttgart 2016 (zit. als *Hillmann*).

Hohm, Karl-Heinz, Zweites Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, NVwZ 1998, 1045 ff. (zit. als *Hohm*).

Integrationsministerium Rheinland-Pfalz, Anlage Nr. 2 zum Rundschreiben vom 07.11.2019, https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Integration/Rundschreiben/Anlage_2_zum_RS_MFFJIV_vom_07.11.2019_LS_ab_01.01.2020_zu___1a.pdf (25.08.2020) (zit. als *Integrationsministerium Rheinland-Pfalz* 2019).

Kothen, Andrea, Rassismus hat viele Gesichter, in: Pro Asyl, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PRO_ASYL_Broschuere_TdF2001.pdf (25.08.2020), S. 14 ff. (zit. als *Kothen*).

Medibüro Berlin, Kampagne AsylbLG abschaffen, <https://medibuero.de/asylblg-abschaffen-2014/> (25.08.2020) (zit. als *Medibüro Berlin* 2014).

Mikolajetz, Johannes, Die Würde des Menschen ist antastbar, <http://grundundmensenrechtsblog.de/die-wuerde-des-menschen-ist-antastbar/> (22.08.2020) (zit. als *Mikolajetz*).

Nationaler Normenkontrollrat, Stellungnahme des NKR zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/1605440/3efd0446827537439c785e00a45b9cda/2019-05-03-stellungnahme-des-nationaler-normenkontrollrat-zum-zweites-gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht-data.pdf> (25.08.2020) (zit. als *Nationaler Normenkontrollrat* 2019).

Oppermann, Dagmar, in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), jurisPK-SGB XII, 3. Auflage, 2020 (zit. als *Oppermann*).

Paritätischer Gesamtverband, Stellungnahme zum „Geordnete Rückkehr“-Gesetz, [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/1cd505f5eb0226f3c12583dd0045487b/\\$FILE/StellnGeordneteRueckkehr150419.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/1cd505f5eb0226f3c12583dd0045487b/$FILE/StellnGeordneteRueckkehr150419.pdf) (21.08.2020) (zit. als *Paritätischer Gesamtverband* 08/2019).

Paritätischer Gesamtverband, Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration. Soziale Rechte für Geflüchtete – Das Asylbewerberleistungsgesetz, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/auszug_asylbewerberleistungsgesetz_soziale-rechte-2019.pdf (25.08.2020) (zit. als *Paritätischer Gesamtverband* 09/2019).

Pro Asyl, Pressemitteilung. Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen, <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen-2/> (25.08.2020) (zit. als *Pro Asyl* 2013).

Pro Asyl, Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_Stellungnahme-zum-Geordnete-R%C3%BCckkehr-Gesetz_Sachverst%C3%A4ndigenanh%C3%B6rung.pdf (21.08.2020) (zit. als *Pro Asyl* 2019).

Röseler/Schulte, Gutachten zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/BAGFW_Roeseler_Schulte.pdf (22.08.2020) (zit. als *Röseler/Schulte*).

Schoch/Schneider/Bier, BeckOK VwGO, 38. Auflage, 2020 (zit. als *Schoch/Schneider/Bier*).

Skeldon, Ronald, Population Mobility in Developing Countries, London 1990 (zit. als *Skeldon*).

Statistisches Bundesamt, Asylbewerberleistungen, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Tabellen/4-3-zv-aufenthaltsrechtl-sta-tus.html> (25.08.2020) (zit. als *Statistisches Bundesamt*).

Thiele, Alexander, Acht Gedanken zum Hartz-IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichts <https://verfassungsblog.de/vb-vom-blatt-das-bverfg-und-die-buechse-der-ultra-vires-pandora/> (22.08.2020) (zit. als *Thiele*).

Tiedemann, Paul, in: Bader/Ronellenfisch (Hrsg.) BeckOK VwVfG, 48. Auflage, 2020 (zit. als *Tiedemann*).

UN-Kinderrechtsausschuss, General comment No. 17 (2013) on the right of the child to rest, leisure, play, recreational activities, cultural life and the arts (Art. 31), <https://www.refworld.org/docid/51ef9bcc4.html> (21.08.2020) (zit. als *UN-Kinderrechtsausschuss*).

Verheyde, Mieke, Article 28. The Right to Education, Leiden, Boston 2006 (zit. als *Verheyde*).

Voigt, Claudius, Gesetzlich minimierte Menschenwürde, Asylmagazin 1-2/2020, S. 12 ff. (zit. als *Voigt*).

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sanktionen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu SGB II-Sanktionen, WD 3 – 3000 – 054/20 (zit. als *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*).

Rechtsprechung

BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 1953 – 1 BvL 104/52 – juris.

BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 1958 – 1 BvL 149/52 – juris.

BVerfG, Beschluss vom 28. April 1965 – 1 BvR 346/61 – juris.

BVerfG, Beschluss vom 8. März 1972 – 2 BvR 28/71 – juris.

BVerwG, Urteil vom 25. September 1997 – 1 C 3/97 – juris.

BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 670/91 – juris.

BVerfG, Kammerbeschluss vom 6. März 2003 – 2 BvR 397/02 – juris.

BSG, Urteil vom 17. Juni 2008 – B 8/9b AY 1/07 R – juris.

BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 – juris.

EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 – 30696/09 – juris.

BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 – juris.

LSG Bayern, Beschluss vom 24. Januar 2013 – L 8 AY 4/12 B ER – juris.

BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013 – B 7 AY 7/12 R – juris.

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. September 2014 – 2 BvR 732/14 – juris.

BSG, Urteil vom 28. Mai 2015 – B 7 AY 4/12 R – juris.

BSG, Vergleich vom 28. Juli 2015 – B 7 AY 1/14 R – juris.

BSG, Urteil vom 12. Mai 2017 – B 7 AY 1/16 R – juris.

SG Lüneburg, Beschluss vom 6. Juni 2017 – S 26 AY 10/17 – ER juris.

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2018 – L 8 AY 23/17 B ER – juris.

SG Landshut, Beschluss vom 22. Juni 2018 – S 11 AY 120/18 ER – juris.

VG Bremen, Beschluss vom 12. Juli 2018 – 5 V 837/18 – juris.

LSG Bayern, Beschluss vom 17. September 2018 – L 8 AY 13/18 B ER – juris.

VG Berlin, Urteil vom 8. Oktober 2018 – 23 L 598.18 A – juris.

SG München, Beschluss vom 12. Dezember 2018 – S 42 AY 342/18 ER – juris.

VG Braunschweig, Urteil 1. Februar 2019 – 2 A 492/17 – juris.

SG Hamburg, Beschluss vom 8. Juli 2019 – S 28 AY 48/19 ER – juris.

BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 – juris.

EuGH, Urteil vom 13. November 2019 – C-540/17; C-541/17 – juris.

VG Magdeburg, Urteil vom 13. November 2019 - 9 A 281/18 MD – juris.

SG Landshut, Beschluss vom 23. Januar 2020 – S 11 AY 79/19 ER – juris.

SG München, Beschluss vom 10. Februar 2020 – S 42 AY 82/19 ER – juris.

SG Oldenburg, Beschluss vom 20. Februar 2020 – S 25 AY 3/20 ER – juris.

SG München, Beschluss vom 10. Februar 2020 – S 42 AY 82/19 ER – juris.

LSG Hessen, Beschluss vom 26. Februar 2020 – L 4 AY 14/19 B ER – juris.

LSG Hessen, Beschluss vom 31. März 2020 – L 4 AY 4/20 B ER – juris.

BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 – juris.

Anhang

Auszüge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Ausfertigungsdatum: 30.06.1993

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 5.8.1997 I 2022; zuletzt geändert durch Art. 38 G v. 20.11.2019 I 1626

Hinweis: Änderung durch Art. 4 G v. 12.12.2019 I 2652 (Nr. 50) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
 - 1a. ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
 - a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt. Für minderjährige Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, endet die Leistungsberechtigung auch dann, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt, entfallen ist.

(4) Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 internationaler Schutz gewährt worden ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn der internationale Schutz fortbesteht. Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 2. Hierüber und über die Möglichkeit der Leistungen nach Satz 6 sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten. Die Überbrückungsleistungen umfassen die Leistungen nach § 1a Absatz 1 und nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2. Sie sollen als Sachleistung erbracht werden. Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 2 zur Überwindung einer besonderen Härte andere

Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Satz 7 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Satz 4 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.

§ 1a Anspruchseinschränkung

(1) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 und Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Personen handelt, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1.

(3) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, erhalten ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen

entsprechend Absatz 1. Können bei nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 leistungsberechtigten Ehegatten, Lebenspartnern oder minderjährigen Kindern von Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden, so gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 5, für die in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat, der die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anwendet, zuständig ist, erhalten ebenfalls nur Leistungen entsprechend Absatz 1. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 1a, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von Satz 1

1. internationaler Schutz oder

2. aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist,

wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbesteht. Satz 2 Nummer 2 gilt für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 entsprechend.

(5) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 7 erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1, wenn

1. sie ihrer Pflicht nach § 13 Absatz 3 Satz 3 des Asylgesetzes nicht nachkommen,

2. sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen,

3. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
4. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
5. sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 7 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
6. sie den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben oder
7. sie den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern,

es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich. Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald sie die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht oder den Termin zur förmlichen Antragstellung wahrgenommen haben.

(6) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig Vermögen, das gemäß § 7 Absatz 1 und 5 vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen ist,

1. entgegen § 9 Absatz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht angeben oder
2. entgegen § 9 Absatz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht unverzüglich mitteilen

und deshalb zu Unrecht Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, haben nur Anspruch auf Leistungen entsprechend Absatz 1.

(7) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde und für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde, erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Satz 1 gilt nicht, sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet hat.

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Die Sonderregelungen für Auszubildende nach § 22 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch finden dabei jedoch keine Anwendung auf

1. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 in einer nach den §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung sowie
2. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung, deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

Bei Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung gilt anstelle des § 22 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, dass die zuständige Behörde Leistungen

nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Beihilfe oder als Darlehen gewährt. § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den §§ 28a, 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet auf Leistungsberechtigte nach Satz 1 mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass

1. bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes für jede erwachsene Person ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt wird;

2. für jede erwachsene Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unverheiratet ist und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenlebt, ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 anerkannt wird.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 auch dann, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

§ 3 Grundleistungen

(1) Leistungsberechtigte nach § 1 erhalten Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).

(2) Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts

können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

(3) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 3 vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der notwendige persönliche Bedarf ist vorbehaltlich des Satzes 6 durch Geldleistungen zu decken. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

(4) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

(5) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen der oder dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht; dabei wird der Monat mit 30 Tagen berechnet. Geldleistungen dürfen längstens einen Monat im Voraus erbracht werden. Von Satz 3 kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.

§ 3a Bedarfssätze der Grundleistungen

(1) Wird der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 2 vollständig durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt dieser monatlich für

1. erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs- Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 150 Euro;
2. erwachsene Leistungsberechtigte je 136 Euro, wenn sie
 - a) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs- Ermittlungsgesetzes mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben;
 - b) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind;
3. erwachsene Leistungsberechtigte je 120 Euro, wenn sie
 - a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenleben;
 - b) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind;
4. jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 79 Euro;
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 97 Euro;
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 84 Euro.

(2) Wird der notwendige Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der Bedarfe für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie vollständig durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt dieser monatlich für

1. erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs- Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 194 Euro;
2. erwachsene Leistungsberechtigte je 174 Euro, wenn sie
 - a) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben;
 - b) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind;
3. erwachsene Leistungsberechtigte je 155 Euro, wenn sie
 - a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenleben;
 - b) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind;
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 196 Euro;
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 171 Euro;
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 130 Euro.

(3) Der individuelle Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genomene Leistungsberechtigte wird durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.

(4) Die Geldbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen- Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben. Die sich dabei ergebenden Beträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

(5) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, werden die Höhe des Geldbetrags für alle notwendigen persönlichen Bedarfe und die Höhe des notwendigen Bedarfs neu festgesetzt.

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die Versorgung mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sicher. Sie stellt auch sicher, dass den

Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Absatz 2 und

§ 132e Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

[...]

§ 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

[...]